

Beschlussvorlage der Verwaltung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Erzhausen über die während der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf des Bebauungsplans „Sportgelände – 1. Änderung Kita Hainpfad“ eingegangenen Stellungnahmen.

Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Mit dem Schreiben vom 01.02.2021 wurde den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB der Vorentwurf des Bebauungsplans mit der Bitte um Stellungnahme übersandt.

Keine Stellungnahme eingegangen

Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahmen abgegeben.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange
Hessen Archäologie
Landesamt für Denkmalpflege Hessen
Industrie- und Handelskammer
3. Polizeirevier
Bischöfliches Ordinariat des Bistums Mainz
Ev. Kirche in Hessen und Nassau
ADFC Darmstadt-Dieburg e.V.
DB Netz AG
DB Services Immobilien GmbH
DFS
Fraport AG
Hessen Mobil
Abwasserverband Langen – Egelsbach - Erzhausen
Fernleitungs-Betriebs-GmbH
Wasserverband Schwarzbachgebiet Ried
Westnetz GmbH
Botanische Vereinigung für Naturschutz in Hessen
Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland e.V.
Hessen-Forst
Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V.
Landesjagdverband Hessen e.V.
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald

Beschlussvorlage der Verwaltung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Erzhausen über die während der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf des Bebauungsplans „Sportgelände – 1. Änderung Kita Hainpfad“ eingegangenen Stellungnahmen.

Verband Hessischer Fischer e.V.
Wanderverband Hessen e.V.
Gemeindevorstand der Gemeinde Egelsbach
Magistrat der Stadt Weiterstadt
Magistrat der Stadt Mörfelden - Walldorf
Magistrat der Stadt Darmstadt

Beschlussvorschlag:

Soweit von den beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange keine Stellungnahmen abgegeben wurden, geht die Gemeinde Erzhausen davon aus, dass die von diesen Trägern zu vertretenden Belange durch den Bebauungsplan nicht berührt werden.

Beschlussvorlage der Verwaltung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Erzhausen über die während der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf des Bebauungsplans „Sportgelände – 1. Änderung Kita Hainpfad“ eingegangenen Stellungnahmen.

Eingegangene Stellungnahmen ohne Anregungen

Die nachfolgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben sich ohne Einschränkungen mit der Planung einverstanden erklärt und keine Bedenken und Anregungen vorgetragen:

Nummer	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Schreiben vom
3	Regionalverband	09.02.2021
4	Amt für Bodenmanagement	23.02.2021
8	Handwerkskammer Rhein-Main	24.02.2021
9	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	01.02.2021
18	Deutsche Bahn Station & Service AG	03.02.2021
20	Eisenbahn-Bundesamt	04.02.2021
24	RMV	08.02.2021
26	Amprion GmbH	02.02.2021
27	Deutsche Telekom	12.02.2021
30	PLE doc GmbH	01.02.2021

Eingegangene Stellungnahmen mit Anregungen

Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben Stellungnahmen abgegeben.

Nummer	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Schreiben vom
01	Regierungspräsidium Darmstadt	25.02.2021
02	Landkreis Darmstadt-Dieburg	01.03.2021
13	Landesverband der jüdischen Gemeinden	16.02.2021
15	DADINA	08.02.2021
23	Hessische Flugplatz GmbH Egelsbach	02.02.2021
28	e-Netz Südhessen	04.03.2021

Beschlussvorlage der Verwaltung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Erzhausen über die während der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf des Bebauungsplans „Sportgelände – 1. Änderung Kita Hainpfad“ eingegangenen Stellungnahmen.

38	Naturschutzbund Deutschland Landesverband Hessen e.V	06.02.2021
----	--	------------

Beschlussvorlage der Verwaltung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Erzhausen über die während der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf des Bebauungsplans „Sportgelände – 1. Änderung Kita Hainpfad“ eingegangenen Stellungnahmen.

1	Regierungspräsidium Darmstadt Dez. Regionale Siedlungs- und Bauleitplanung Az: III 31.2 64278 Darmstadt	Schreiben vom 25.02.2021 Az.: RPDA - Dez. III 31.2-61 d 02.06/8-2021/1	
1.1	<p>Einleitung, keine Anregungen oder Bedenken</p> <p>Ziel des o. a. Bebauungsplanentwurfs ist ein Neubau des örtlichen Kindergartens. Zu diesem Zweck soll im Norden von Erzhausen im Bereich des dortigen Sportgeländes eine ca. 0,4ha große Fläche als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Kita und Anlagen für soziale Zwecke“ ausgewiesen werden.</p>		<p>Abwägungsvorschlag:</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>Keine</p>
1.2	Regionalplanung		
1.2.1	<p>Darstellung des Planvorhabens, keine Anregungen oder Bedenken</p> <p>Aus regionalplanerischer Sicht ist, wie in Kapitel 4.1 der Begründung zum Bebauungsplanentwurf zutreffend dargelegt, festzustellen, dass die vorgesehene Planfläche im Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan 2010 (RPS/RegFNP 2010) als „Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft“ sowie „Vorbehaltsgebiet für besonderen Klimaschutz“ festgelegt und eine kleinräumige Inanspruchnahme dieser Vorbehaltsgebiete für eine bauliche Nutzung möglich ist.</p> <p>Gegen die mit 0,4ha nicht raumbedeutsame Planung bestehen aus regionalplanerischer Sicht somit keine Bedenken. Auch die Lage der Planfläche im Siedlungsbeschränkungsbereich des Verkehrslandeplatzes Egelsbach führt zu keiner anderen regionalplanerischen Einschätzung. Z3.4.4-1 des RPS/RegFNP 2010 untersagt explizit die Ausweisung von Wohnbauflächen und Mischgebieten im Siedlungsbeschränkungsbereich, nicht jedoch von - wie hier geplanten - Gemeinbedarfsflächen.</p>		<p>Abwägungsvorschlag:</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>Keine</p>

Beschlussvorlage der Verwaltung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Erzhausen über die während der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf des Bebauungsplans „Sportgelände – 1. Änderung Kita Hainpfad“ eingegangenen Stellungnahmen.

1.3	Naturschutz	
1.3.1	<p>Keine Anregungen oder Bedenken</p> <p>Aus der Sicht des Naturschutzes (Planungen und Verfahren) wird festgestellt, dass Ziel des Bebauungsplans die Errichtung einer neuen Kindertagesstätte ist. Da mit diesem Vorhaben keine Schutzgebiete berührt werden, bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.</p>	<p>Abwägungsvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan: Keine</p>
1.3.2	<p>Verweis auf Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde</p> <p>Hinsichtlich weiterer naturschutzfachlicher Belange verweise ich auf die Stellungnahme der zuständigen unteren Naturschutzbehörde.</p>	<p>Abwägungsvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan: Keine</p>
1.4	Luftverkehr	
1.4.1	<p>Anregung, einen Hinweis zur Lage im beschränkten Bauschutzbereich gemäß § 17 LuftVG in die textlichen Festsetzungen aufzunehmen</p> <p>Von Seiten meines Dezernats III 33.3 - Luftverkehr - wird um die Aufnahme folgender Ergänzungen in die textlichen Festsetzungen (III. Hinweise und Empfehlungen - Punkt 8 - Hinweis Flughafen Egelsbach) gebeten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Bereich des Plangebietes liegt im beschränkten Bauschutzbereich gemäß §17 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) des Verkehrslandeplatzes Egelsbach. Etwaige Bauwerke bedürfen daher in jedem Fall der luftverkehrsrechtlichen Zustimmung der zuständigen Landesluftfahrtbehörde. Dieses Verfahren wird im jeweiligen Bauantragsverfahren von der zuständigen Baugenehmigungsbehörde automatisch eingeleitet. Im Rahmen der luftverkehrsrechtlichen Zustimmung wird u.a. die Deutsche Flugsicherung GmbH (DFS) in Form einer gutachterlichen Stellungnahme beteiligt. Dabei können Auflagen festgelegt werden, wie z.B. Höhenbegrenzungen, die Anbringung einer Tages- bzw. Nachtkennzeichnung oder auch die Veröffentlichung als Luftfahrthindernis. Dies gilt ebenfalls für temporäre Hindernisse (z. B. Baukräne oder ähnliche Bauhilfsmittel). 	<p>Abwägungsvorschlag: Der Stellungnahme wird entsprochen.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan: Aufnahme des Hinweises zur Lage des Plangebiets im beschränkten Bauschutzbereich gemäß § 17 LuftVG in den textlichen Festsetzungen unter Punkt IV Nr. 9.</p>

Beschlussvorlage der Verwaltung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Erzhäusen über die während der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf des Bebauungsplans „Sportgelände – 1. Änderung Kita Hainpfad“ eingegangenen Stellungnahmen.

<p>1.4.2</p>	<p>Verweis, auf das Schreiben der TRIWO Egelsbach Airfield GmbH vom 02.02.2021</p> <p>Im Übrigen wird auf das Schreiben der TRIWO Egelsbach Airfield GmbH vom 02.02.2021 verwiesen, das Ihnen im Rahmen der TÖB-Beteiligung zugegangen ist und dessen Ausführungen ausdrücklich unterstützt werden.</p>	<p>Abwägungsvorschlag:</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Begründung:</p> <p>Im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde die TRIWO Egelsbach Airfield GmbH (ehemals Hessische Flugplatz GmbH) beteiligt und gebeten sich zum vorliegenden Bebauungsplan Stellung zu nehmen.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>Es wird auf Nummer 23 verwiesen.</p>
<p>1.5</p>	<p>Umwelt</p>	
<p>1.5.1</p>	<p>Grundwasser, Anregung die allgemein gültigen Regeln der Technik bei der Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser zu beachten</p> <p>Sollte eine Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser geplant werden, ist eine qualitative Beeinträchtigung des Grundwassers durch diese auszuschließen. Das Arbeitsblatt DWA-A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ sowie das Merkblatt DWA-M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ sind zu beachten. Die Mächtigkeit des Sickerraums sollte, bezogen auf den höchst gemessenen Grundwasserstand, mindestens 1 Meter betragen.</p>	<p>Abwägungsvorschlag:</p> <p>Der Stellungnahme wird entsprochen.</p> <p>Begründung:</p> <p><i>Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird zurzeit ein Bodengutachten erstellt, dass die Versickerungsfähigkeit des Bodens feststellt.</i></p> <p><i>Das Gutachten wird bis zum Offenlagebeschlusses des Bebauungsplanentwurfes vorgelegt. Die Ergebnisse des Gutachtens werden in den Bebauungsplanentwurf eingearbeitet.</i></p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>Aufnahme des Hinweises zur Versickerung von Niederschlagswasser in den textlichen Festsetzungen unter Punkt IV Nr. 6.</p>
<p>1.5.2</p>	<p>Grundwasser, Anregung, dass sich das Plangebiet im Einflussbereich des Grundwasserbewirtschaftungsplans Hessisches Ried befindet</p> <p>Das Planungsgebiet liegt im Einflussbereich des Grundwasserbewirtschaftungsplans Hessisches Ried. Im Einzelnen sind die Vorgaben des Grundwasserbewirtschaftungsplans Hessisches Ried, mit Datum vom 9. April 1999 festgestellt und veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen „21 / 1999 S. 1659“ in der Fassung vom 17. Juli 2006 veröffentlicht im Staatsanzeiger 31 / 2006 S. 1704, zu beachten. Ich bitte Sie</p>	<p>Abwägungsvorschlag:</p> <p>Der Stellungnahme wird teilweise entsprochen.</p> <p>Begründung:</p> <p>Von einer Festsetzung maximaler Einbindetiefen von Gebäuden oder speziellen Gründungsmaßnahmen im Bebauungsplan wird abgesehen. Eine Kennzeichnung gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB ist ausreichend. Im Rahmen der Ausführungsplanung obliegt es den einzelnen Bauherren entsprechende Maßnahmen zu treffen</p>

Beschlussvorlage der Verwaltung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Erzhausen über die während der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf des Bebauungsplans „Sportgelände – 1. Änderung Kita Hainpfad“ eingegangenen Stellungnahmen.

	<p>einen entsprechenden Hinweis in den Textteil des Bebauungsplans aufzunehmen.</p> <p>In dem Plangebiet ist mit sehr hohen Grundwasserständen (Grundwasserflurabstände 1-2 m, Quelle: Grundwasserflurabstandskarten des Hessischen Landesamts für Naturschutz, Umwelt und Geologie) zu rechnen. Zur Vermeidung von Setzrissschäden bzw. Vernässungsschäden sind in der Bauleitplanung grundsätzlich die minimalen und maximalen Grundwasserflurabstände zu berücksichtigen. Für die Gemeinde Erzhausen wurden Bemessungsgrundwasserstände ermittelt. Diese sind im Rahmen der Planung zu berücksichtigen, um Vernässungsschäden zu vermeiden. Die Bemessungsgrundwasserstände liegen der Gemeinde Erzhausen vor. Die erforderlichen baulichen Vorkehrungen - z.B. Vorgaben zur maximalen Einbindetiefe von Gebäuden oder spezielle Gründungsmaßnahmen - sollten in dem Bebauungsplan festgesetzt werden, damit die ausgewiesene Nutzung ohne Gefahr der Vernässung realisierbar ist. Flächen mit sehr hohen Grundwasserständen (0 bis 3,00 m Flurabstand) sind gemäß § 9 Abs. 5 BauGB im Bebauungsplan als vernässungsgefährdete Gebiete zu kennzeichnen. Bitte nehmen Sie die entsprechenden Festsetzungen sowie die Kennzeichnung vor. Außerdem bitte ich Sie, einen Hinweis bezüglich der Lage innerhalb des Grundwasserbewirtschaftungsplans und der Bemessungsgrundwasserstände in den Textteil des Bebauungsplans aufzunehmen.</p>	<p>bzw. weitergehende Untersuchungen vorzunehmen, um die örtliche Situation erfassen und bewerten zu können.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>In den Textlichen Festsetzungen werden die genannten Hinweis als Kennzeichnung gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB aufgenommen.</p>
<p>1.5.3</p>	<p>Oberflächengewässer, Anregung, aufgrund der unmittelbar angrenzenden Gewässerparzelle einen Gewässerrandstreifen von 5 m zu berücksichtigen</p> <p>Auf dem Flurstück mit der Nummer 797 befindet sich eine Gewässerparzelle. Ich bitte, einen Gewässerrandstreifen von 5 Metern Breite für das Plangebiet zu berücksichtigen. Die Verbotstatbestände gemäß § 38 Abs. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 23 Abs. 2 Hessisches Wassergesetz (HWG) sind zu beachten. Insbesondere ist die Errichtung oder wesentliche Änderung von baulichen und sonstigen Anlagen (z. B. Zaunanlagen), soweit sie nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind, im Gewässerrandstreifen verboten.</p>	<p>Abwägungsvorschlag:</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Begründung:</p> <p>Gewässerrandstreifen gelten für Gewässer im Sinne des § 1 Hessisches Wassergesetz (HWG) i.V.m. § 2 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).</p> <p>Gemäß der Wasserrahmenrichtlinie und Angaben des Landkreises Darmstadt – Dieburg handelt es sich bei dem Flurstück 797 sowohl um ein Gewässer untergeordneter Bedeutung als auch um ein Gewässer nicht untergeordneter Bedeutung. Das von der Planung betroffene Flurstück mit der Nummer 83 grenzt im Süden an ein Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung. Von den Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes und des Hessisches Wassergesetzes werden Be- und Entwässerungsgraben ausgenommen, soweit es sich um Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung handelt.</p>

Beschlussvorlage der Verwaltung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Erzhausen über die während der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf des Bebauungsplans „Sportgelände – 1. Änderung Kita Hainpfad“ eingegangenen Stellungnahmen.

		<p>Ab Höhe des Flurstücks in der Flur 11 mit der Nummer 199 handelt es sich um ein Gewässer von wasserwirtschaftlich nicht untergeordneter Bedeutung. Bei Gewässern von wasserwirtschaftlich nicht untergeordneter Bedeutung ist gemäß § 23 Abs. 1 Hessisches Wassergesetz (HWG) der Gewässerrandstreifen im Außenbereich zehn Meter und im Innenbereich im Sinne der §§ 30 und 34 des Baugesetzbuches fünf Meter breit.</p> <p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplans berührt den zuvor angesprochenen Gewässerrandstreifen von nicht untergeordneter Bedeutung so minimal, dass die Ausweisung eines 5 m breiten Gewässerrandstreifens im Bebauungsplan nicht notwendig ist.</p> <p>Nach gültiger Rechtsprechung dürfen innerhalb eines Gewässerrandstreifens keine Baugebiete durch Bauleitpläne oder sonstigen Satzungen ausgewiesen werden. Darüber hinaus ist die Ausweisung einer Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung einer Kita kein ausgewiesenes Baugebiet nach § 1 Abs. 2 BauNVO.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan: Keine</p> <p>Der Sachverhalt wird vom Landkreis aktuell noch geprüft. Eine Rückmeldung soll spätestens in der KW 21 erfolgen.</p>
<p>1.5.4</p>	<p>Abwasser, anlagenbezogener Gewässerschutz, keine Anregungen oder Bedenken</p> <p>Es bestehen zum o.g. Bebauungsplan keine Bedenken. Da aufgrund der hohen Grundwasserstände keine Niederschlagswasserversickerung möglich, und diese gemäß Aussage 11.5 der Begründung auch nicht vorgesehen ist, ist keine weitere fachliche Stellungnahme erforderlich.</p>	<p>Abwägungsvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan: Keine</p>
<p>1.5.5</p>	<p>Nachsorgender Bodenschutz, keine Anregungen oder Bedenken</p> <p>Aus der Altflächendatei ALTIS des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie ergeben sich für den Plangeltungsbereich keine Hinweise auf das Vorhandensein von Altflächen (Altstandorte, Altablagerungen), schädliche Bodenveränderungen und/oder Grundwasserschäden. Von meiner Seite bestehen somit nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bedenken gegen das</p>	<p>Abwägungsvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan: Keine</p>

Beschlussvorlage der Verwaltung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Erzhausen über die während der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf des Bebauungsplans „Sportgelände – 1. Änderung Kita Hainpfad“ eingegangenen Stellungnahmen.

	o. a. Vorhaben. Die Belange des Dezernates 41.5 sind in der Begründung zum Bebauungsplanentwurf hinreichend berücksichtigt.	
1.5.6	<p>Vorsorgender Bodenschutz, keine Anregungen oder Bedenken</p> <p>Die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes wurden in den mir vorgelegten Planunterlagen zum Bebauungsplan umfangreich betrachtet. Ein Großteil des Plangebietes ist bereits anthropogen überformt durch die Nutzung als Sport- und Skateranlage. Darüber hinaus erfolgt zusätzlich nur eine relativ geringe Flächeninanspruchnahme des Außenbereiches.</p>	<p>Abwägungsvorschlag:</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>Keine</p>
1.5.7	<p>Immissionsschutz, Anregung je nach örtlichen Gegebenheiten eine allgemeine, zusammenfassende Prüfung hinsichtlich Emissionen und Immissionen zu ergänzen</p> <p>Gegen die geplante Änderung des Bebauungsplans bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Für die Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB ist hinsichtlich meines Aufgabengebietes folgendes zu beachten:</p> <p>Es sind im Bericht Angaben zu machen, ob und welche Auswirkungen die Planung auf benachbarte Flächen haben kann oder ob die Planung selbst Auswirkungen von entsprechend genutzten bzw. geplanten Flächen ausgesetzt sein kann. Ergänzend sind je nach örtlichen Gegebenheiten Angaben zu Geräuschen (Gewerbe- und Verkehrslärm), Lufthygiene (Geruch, Staub), Erschütterungen, Licht, Strahlung, Elektromog und Klima zu machen. Beim Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung in diesem Verfahren genügt, soweit nicht anders angegeben, eine allgemeine, zusammenfassende (qualitative) Form (Textform).</p>	<p>Abwägungsvorschlag:</p> <p>Der Stellungnahme wird teilweise entsprochen.</p> <p>Begründung:</p> <p>Im Umweltbericht wird bereits eine Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die durch den Bebauungsplan eintreten können in Kapitel „B) Prognose Planfall“ vorgenommen. Hier werden, soweit möglich, insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase des geplanten Vorhabens beschrieben. Bei dem vorliegenden Bebauungsplan ist anzumerken, dass das Plangebiet bereits genutzt wird und das Vorhaben sich darauf beschränkt diese Nutzungen zu ändern.</p> <p>Hierzu werden im Umweltbericht in den Kapiteln „B 6“ und „B 7“ die erheblichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Luft und das Klima hinsichtlich der Art und Menge an Emissionen und Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung, der Verursachung von Belästigungen sowie der Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Klima und der Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels dargestellt.</p> <p>Darüber hinaus stellt der Umweltbericht in Kapitel „B 12“ die erheblichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf den Menschen und seine Gesundheit sowie der Bevölkerung insgesamt hinsichtlich möglicher Lärmemissionen und Immissionen dar</p> <p>Eine zusätzliche allgemeine, zusammenfassende Darstellung in Textform muss somit nicht mehr erfolgen, da die Auswirkungen des Vorhabens hinsichtlich möglicher Emissionen und Immissionen im Umweltbericht bereits detailliert dargestellt sind.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p>

Beschlussvorlage der Verwaltung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Erzhausen über die während der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf des Bebauungsplans „Sportgelände – 1. Änderung Kita Hainpfad“ eingegangenen Stellungnahmen.

		Ergänzung des Umweltberichts in Kapitel „B 12“ hinsichtlich möglicher Emission durch Erschütterungen, Licht, Strahlung und Elektrosmog auf den Menschen entsprechend der Stellungnahme.
1.6	Bergrecht	
1.6.1	<p>Für die bergrechtliche Stellungnahme wurden folgende Quellen als Datengrundlage herangezogen:</p> <p><u>Hinsichtlich der Rohstoffsicherung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan (RPS/RegFNP) 2010 - Rohstoffsicherungskarte (KRS 25) des HLNUG; <p><u>Hinsichtlich der aktuell unter Bergaufsicht stehenden Betriebe:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - vorliegende und genehmigte Betriebspläne; <p><u>Hinsichtlich des Altbergbaus:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - bei der Bergaufsicht digital und analog vorliegende Risse, - in der Datenbank vorliegende Informationen, - Kurzübersichten des ehemaligen Bergamts Weilburg über früheren Bergbau. <p>Die Recherche beruht auf den in Inhaltsverzeichnissen des Aktenplans inventarisierten Beständen von Berechtsams- und Betriebsakten früherer Bergbaubetriebe und in hiesigen Kartenschränken aufbewahrten Rissblättern. Die Stellungnahme basiert daher hinsichtlich des Altbergbaus auf einer unvollständigen Datenbasis.</p> <p>Anhand dieser Datengrundlage wird zum Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p><u>Rohstoffsicherung:</u> Durch das Vorhaben sind keine Rohstoffsicherungsflächen betroffen.</p> <p><u>Aktuelle Betriebe:</u> Es befinden sich keine aktuell unter Bergaufsicht stehenden Betriebe im Planbereich und dessen näherer Umgebung.</p>	<p>Abwägungsvorschlag:</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>Keine</p>

Beschlussvorlage der Verwaltung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Erzhausen über die während der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf des Bebauungsplans „Sportgelände – 1. Änderung Kita Hainpfad“ eingegangenen Stellungnahmen.

	<u>Gefährdungspotential aus früheren bergbaulichen Tätigkeiten:</u> Im Plangebiet ist meinen Unterlagen zufolge bisher kein Bergbau umgegangen. Dem Vorhaben stehen aus Sicht der Bergbehörde keine Sachverhalte entgegen.	
1.7	Kampfmittelräumdienst	
1.7.1	<p>Hinweis, den Kampfmittelräumdienst nicht beteiligt zu haben</p> <p>Abschließend weise ich darauf hin, dass ich den Kampfmittelräumdienst im Rahmen von Bauleitplanverfahren ausnahmsweise nur dann beteilige, wenn von gemeindlicher Seite im Rahmen des Bauleitplanverfahrens konkrete Hinweise auf das mögliche Vorkommen von Kampfmitteln erfolgt sind. In dem mir von Ihnen zugeleiteten Bauleitplanverfahren haben Sie keine Hinweise dieser Art gegeben. Deshalb habe ich den zentralen Kampfmittelräumdienst nicht beteiligt. Es steht Ihnen jedoch frei, den Kampfmittelräumdienst direkt zu beteiligen. Mündliche Anfragen können Sie richten an Herrn Schwetzler, Tel. 06151-126501. Schriftliche Anfragen sind zu richten an das Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat I 18, Zentraler Kampfmittelräumdienst.</p>	<p>Abwägungsvorschlag:</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis entsprochen.</p> <p>Begründung:</p> <p><i>Der Kampfmittelräumdienst wurde nachträglich am 21.04.2021 beteiligt und um eine Abfrage von Kampfmitteln im Plangebiet gebeten.</i></p> <p><i>Eine Rückmeldung seitens des Dezernates 18 Sicherheit und Ordnung des Regierungspräsidiums Darmstadt, ob im Plangebiet mit Kampfmitteln zu rechnen ist, steht noch aus. Sobald eine Antwort vorliegt, werden die Aussagen des Kampfmittelräumdienstes in den Bebauungsplan übernommen.</i></p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>Keine</p>
1.8	Planungsrechtliche Prüfung	
1.8.1	<p>Hinweis, dass bei der Ausweisung des Plangebiets als Gemeinbedarfsfläche den Darstellungen des Regionalplans widerspreche und als kritisch zu sehen ist</p> <p>Eine planungsrechtliche Prüfung ist nicht erfolgt. Gleichwohl erlaube ich mir hinsichtlich der Ausführungen zum Entwicklungsgebot (Kapitel 4.2 der Begründung zum Bebauungsplanentwurf) den Hinweis, dass die Einschätzung, 0,4 ha Gemeinbedarfsfläche könne aus der Darstellung „Grünfläche - Spielplatz“ im weitesten Sinne entwickelt bzw. als geringfügige Abweichung qualifiziert und die „Abweichung“ im weiteren Verfahren „berichtigt“ werden, durchaus kritisch zu sehen ist.</p>	<p>Abwägungsvorschlag:</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Begründung:</p> <p>Im Regionalplan Südhessen wird der Geltungsbereich des Plangebiets als „Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft“ dargestellt. Gemäß G10.1-11 sind Inanspruchnahmen der Flächen „Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft“ für Siedlungszwecke – sofern keine solchen „Vorranggebiete Planung“ in den Ortsteilen ausgewiesen sind – bis zu 5 ha möglich. Da keine „Vorranggebiete Siedlung, Planung“ in Erzhausen dargestellt sind und der Geltungsbereich kleiner als 5 ha ist, kann das „Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft“ in Anspruch genommen werden. Die „Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft“ stellen zudem Gebiete dar, die nicht vorrangig einer bestimmten Nutzung im regionalplanerischen Sinne zugeordnet sind.</p>

Beschlussvorlage der Verwaltung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Erzhausen über die während der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf des Bebauungsplans „Sportgelände – 1. Änderung Kita Hainpfad “ eingegangenen Stellungnahmen.

			<p>Aktuell ist innerhalb des Plangebietes im Süden eine Skateranlage und im Südosten ein Spielplatz ausgewiesen. Eine Inanspruchnahme des „Vorbehaltsgebiets Landwirtschaft“ widerspricht aufgrund der Freizeinutzung derzeit bereits dem Grundsatz des Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft“ an diesem Standort.</p> <p>Eine Inanspruchnahme durch andere Nutzung ist aus diesen Gründen im geringen Maße zulässig. Aufgrund der geringen Größe des Plangebietes von ca.0,4 ha, widerspricht der Neubau der örtlichen Kita nicht den Grundsätzen der Raumordnung. Eine Umwidmung für eine Gemeinbedarfsnutzung wird daher ebenfalls als unkritisch gesehen.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan: Keine</p>
2	Kreisausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg Jägertorstraße 207 64289 Darmstadt	Schreiben vom 01.03.2021 Az.: 411-TÖB-77/12	
2.1	Gewässer und Bodenschutz		
2.1.1	<p>Anregung, eine redaktionelle Änderungen hinsichtlich des Geltungsbereichs vorzunehmen</p> <p>Der Begründung zum Vorentwurf ist zu entnehmen, dass der Geltungsbereich des Bebauungsplanes die Grundstücke 83 und 186/7 (teilweise) erfasst. Wir gehen davon aus, dass das Grundstück 185/7 gemeint ist.</p>		<p>Abwägungsvorschlag: Der Stellungnahme wird entsprochen.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan: Aufnahme und Änderung des Hinweises der Flurgrundstücke in der Begründung unter Punkt 2.</p>
2.1.2	<p>Anregung, dass der angrenzende Gewässerrandstreifen nicht mit einem Baugebiet nach § 1 Abs.2 BauNVO überbaut werden darf</p> <p>Das Flurstück Nr. 83 grenzt im Süden an ein Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung (Gemarkung Erzhausen, Flur 1 Nr. 797) an. Ab Höhe des Flurstücks Flur 11 Nr. 199 wird dieser Graben als ein Gewässer von wasserwirtschaftlich nicht untergeordneter Bedeutung eingestuft (https://www.geoportal.hessen.de/. abgerufen am 22.02.2021). Bei Gewässern von wasserwirtschaftlich nicht untergeordneter Bedeutung ist gemäß § 23 Abs. 1 Hessisches Wassergesetz (HWG) der Gewässerrandstreifen im Außenbereich zehn Meter und im Innenbereich im</p>		<p>Abwägungsvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Begründung: Gewässerrandstreifen gelten für Gewässer im Sinne des § 1 Hessisches Wassergesetz (HWG) i.V.m. § 2 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Gemäß der Wasserrahmenrichtlinie und Angaben des Landkreises Darmstadt – Dieburg handelt es sich bei dem Flurstück 797 sowohl um ein Gewässer untergeordneter Bedeutung als auch um ein Gewässer nicht untergeordneter Bedeutung.</p>

Beschlussvorlage der Verwaltung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Erzhausen über die während der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf des Bebauungsplans „Sportgelände – 1. Änderung Kita Hainpfad“ eingegangenen Stellungnahmen.

	<p>Sinne der §§ 30 und 34 des Baugesetzbuches fünf Meter breit. Innerhalb des Gewässerrandstreifens ist die Ausweisung von Baugebieten durch Bauleitpläne oder sonstige Satzungen nach dem Baugesetzbuch verboten (§ 23 Abs. 2 Nr. 4 HWG). Der Bebauungsplan weist in diesem Bereich eine Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern aus. Es wird ausdrücklich daraufhingewiesen, dass der Gewässerrandstreifen gemäß o.g. Vorschrift nicht mit einem Baugebiet überbaut werden darf, d.h. die ausgewiesene Nutzungart darf nicht einer Nutzung nach § 1 Abs. 2 BauNVO zugeordnet sein.</p>	<p>Das von der Planung betroffene Flurstück mit der Nummer 83 grenzt im Süden an ein Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung. Von den Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes und des Hessisches Wassergesetzes werden Be- und Entwässerungsgraben ausgenommen, soweit es sich um Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung handelt. Ab Höhe des Flurstücks in der Flur 11 mit der Nummer 199 handelt es sich um ein Gewässer von wasserwirtschaftlich nicht untergeordneter Bedeutung. Bei Gewässern von wasserwirtschaftlich nicht untergeordneter Bedeutung ist gemäß § 23 Abs. 1 Hessisches Wassergesetz (HWG) der Gewässerrandstreifen im Außenbereich zehn Meter und im Innenbereich im Sinne der §§ 30 und 34 des Baugesetzbuches fünf Meter breit. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans berührt den zuvor angesprochenen Gewässerrandstreifen von nicht untergeordneter Bedeutung so minimal, dass die Ausweisung eines 5 m breiten Gewässerrandstreifen im Bebauungsplan nicht notwendig ist.</p> <p>Darüber hinaus ist die Ausweisung einer Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung einer Kita kein ausgewiesenes Baugebiet nach § 1 Abs. 2 BauNVO. Nach gültiger Rechtsprechung dürfen innerhalb eines Gewässerrandstreifens keine Baugebiete durch Bauleitpläne oder sonstigen Satzungen ausgewiesen werden.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>Keine</p>
<p>2.1.3</p>	<p>Anregung, die Angaben zur Versickerung im Plangebiet zu konkretisieren</p> <p>Der Begründung zum Vorentwurf ist zu entnehmen, dass auf Grund der hohen Grundwasserstände keine Versickerung von auf Dachflächen anfallendem, nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser getroffen wird. Das auf den Dachflächen anfallende Niederschlagswasser soll gesammelt und für Anwendungen wie z.B. WC-Spülung, Waschmaschine etc. genutzt werden. Überschüssiges Wasser wird gedrosselt in den vorhandenen Kanal eingeleitet.</p> <p>Da in den textlichen Festsetzungen dennoch Hinweise und Empfehlungen zur Versickerung von Niederschlagswasser enthalten sind, weisen wir darauf hin, dass eine Versickerung von Niederschlagswasser mittels</p>	<p>Abwägungsvorschlag:</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Begründung:</p> <p><i>Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird zurzeit ein Bodengutachten erstellt, dass die Versickerungsfähigkeit des Bodens feststellt.</i></p> <p><i>Das Gutachten wird bis zum Offenlagebeschlusses des Bebauungsplanentwurfes vorgelegt. Die Ergebnisse des Gutachtens werden in den Bebauungsplanentwurf eingearbeitet.</i></p>

Beschlussvorlage der Verwaltung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Erzhausen über die während der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf des Bebauungsplans „Sportgelände – 1. Änderung Kita Hainpfad“ eingegangenen Stellungnahmen.

	<p>Versickerungsanlagen grundsätzlich nur möglich ist, wenn die Mächtigkeit des Sickerraumes unter der Sohle der Versickerungsanlage mindestens 1 m - bezogen auf den höchst gemessenen Grundwasserstand- beträgt. Weiterhin muss der Durchlässigkeitsbeiwert des Bodens (Kf) zwischen $1 \cdot 10^{-3}$ und $1 \cdot 10^{-6}$ m/s liegen. Bei der Bewertung der Niederschlagswasserabflüsse und der Planung, Dimensionierung und dem Betrieb der Versickerungsanlagen sind grundsätzlich die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten (insbesondere Merkblatt DWA-M 153 und Arbeitsblatt DWA-A 138 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V.). Für die Versickerung ist eine Erlaubnis bei der Unteren Wasserbehörde einzuholen.</p>	
<p>2.1.4</p>	<p>Anregung, eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Darmstadt – Dieburg einzuholen, wenn Grundwasser gefördert oder abgeleitet werden muss</p> <p>Falls aufgrund des hoch anstehenden Grundwassers im Rahmen von Baumaßnahmen temporär Grundwasser gefördert bzw. abgeleitet werden muss, ist dies der unteren Wasserbehörde des Landkreis Darmstadt-Dieburg vorab anzuzeigen. Ab einer jährlichen Entnahme von mehr als 3.600 m³ ist gemäß § 29 Abs. 1 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der unteren Wasserbehörde einzuholen. Das entsprechende Formular „Erteilung einer Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser“ steht zur Verfügung unter https://www.ladadi.de/bauen-umwelt/naturschutz-und-landschaftspflege/wasser/infos-und-formulare.html</p>	<p>Abwägungsvorschlag: Der Stellungnahme wird entsprochen.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan: Aufnahme des Hinweises eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Darmstadt – Dieburg einzuholen, wenn temporär Grundwasser gefördert oder abgeleitet werden muss in den Textlichen Festsetzungen unter Punkt IV Nr.6.</p>
<p>2.1.5</p>	<p>Anregung, dass für das Einbringen von Stoffen in das Grundwasser eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der unteren Wasserbehörde einzuholen ist</p> <p>Für das Einbringen von Stoffen in das Grundwasser ist eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der unteren Wasserbehörde einzuholen.</p>	<p>Abwägungsvorschlag: Der Stellungnahme wird entsprochen.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan: Aufnahme des Hinweises für das Einbringen von Stoffen in das Grundwasser eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Darmstadt-Dieburg einzuholen in den Textlichen Festsetzungen unter Punkt IV Nr.6.</p>
<p>2.1.6</p>	<p>Anregung, für die Errichtung von Erdwärmesonden eine wasserrechtliche Erlaubnis einzuholen</p>	<p>Abwägungsvorschlag: Der Stellungnahme wird entsprochen.</p>

Beschlussvorlage der Verwaltung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Erzhausen über die während der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf des Bebauungsplans „Sportgelände – 1. Änderung Kita Hainpfad“ eingegangenen Stellungnahmen.

	<p>Für die Errichtung von Erdwärmesonden ist eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Darmstadt-Dieburg einzuholen. Das Plangebiet liegt gemäß der Standortbeurteilungskarte des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) in einem wasserwirtschaftlich ungünstigen und hydrogeologisch günstigen Gebiet.</p>	<p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>Aufnahme des Hinweises zur Errichtung von Erdwärmesonden eine wasserrechtliche Erlaubnis der unteren Wasserbehörde des Landkreises Darmstadt-Dieburg einzuholen in den Textlichen Festsetzungen unter Punkt IV Nr.3.</p>
<p>2.1.7</p>	<p>Anregung, die Bodenschutzbehörde bei Anhaltspunkten einer schädlichen Bodenveränderung und beim Einbringen von Materialien von über 600 m³ zu unterrichten</p> <p>Die Funktionen des Bodens sind nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen.</p> <p>Sind Anhaltspunkte einer schädlichen Bodenveränderung bekannt oder ergeben sie sich im Zuge von Baumaßnahmen, ist die Bodenschutzbehörde unverzüglich zu unterrichten. Die Bauarbeiten sind einzustellen.</p> <p>Der Bodenschutzbehörde ist mitzuteilen, wenn Materialien von über 600 m³ auf oder in den Boden eingebracht werden. Das entsprechende Formular steht zur Verfügung unter https://umweltministerium.hessen.de/umwelt-natur/boden/vorsorgender-bodenschutz/auf-und-einbringen-von-materialien</p> <p>Beim Verwerten von Bodenmaterial gilt beim Auf- und Einbringen auf oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht sowie deren Herstellung die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) in Verbindung mit der Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV. Bei der Verwertung von Bodenmaterial außerhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht wird zwischen der Herstellung einer natürlichen Bodenfunktion und der Verwertung in technischen Bauwerken unterschieden. Hier gelten die technischen Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA), sie liefern Werte hinsichtlich Verwertung und Entsorgung von Bodenmaterial.</p>	<p>Abwägungsvorschlag:</p> <p>Der Stellungnahme wird entsprochen.</p> <p>Begründung:</p> <p>Gemäß der Bodenschutzklausel in § 1 a BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Dies ist in Kapitel 9 der Begründung zum vorliegenden Bebauungsplan hinreichend dargelegt worden. Aus diesem Grund wurde von Beginn an in den Textlichen Festsetzungen unter Punkt IV Nr. 3 ein Hinweis aufgenommen, dass bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern und einen Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung begründen, die zuständige Bodenschutzbehörde hinzuzuziehen ist.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>Aufnahme der entsprechenden Hinweise in den Textlichen Festsetzungen unter Punkt IV Nr.3.</p>
<p>2.2</p>	<p>Untere Naturschutzbehörde</p>	

Beschlussvorlage der Verwaltung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Erzhausen über die während der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf des Bebauungsplans „Sportgelände – 1. Änderung Kita Hainpfad“ eingegangenen Stellungnahmen.

<p>2.2.1</p>	<p>Anregung, die Textlichen Fesetzungen hinsichtlich der Begrünungsmaßnahmen und der Pflanzliste zu konkrektisieren</p> <p>Nach eingehender Prüfung der vorgelegten Unterlagen sind wir zu folgender Stellungnahme gelangt:</p> <p>Textliche Festsetzungen:</p> <p>I. 6.4</p> <p>Aufgrund der Lage am Ortsrand und der unmittelbaren Nähe zu Feldern und Wiesen sind für die Anpflanzungen und Begründungen ausschließlich heimische Arten zu wählen.</p> <p>II. 4+5</p> <p>Auch für Hecken und Ranken für Einfriedungen und Abschirmungen sind ausschließlich für heimische Arten zu wählen.</p> <p>III. 9</p> <p>Wir erbitten, die Verwendung der in der Pflanzliste aufgeführten Arten verpflichtend zu machen, statt diese nur zu empfehlen. Folgende Art ist aus der Pflanzliste zu streichen: Euonymus europaeus – Pfaffenhütchen: diese Art ist in allen Pflanzenteilen giftig. Besonders der Verkehr der Früchte stellt für Kleinkinder eine mitunter tödliche Gefahr dar. Wir empfehlen folgende Ergänzungen zur Pflanzliste: D – Ranker:</p> <table border="0"> <tr> <td>Lonicera periclymenum</td> <td>Waldgeißblatt</td> </tr> <tr> <td>Clematis vitalba</td> <td>Waldrebe</td> </tr> <tr> <td>Hedera helix</td> <td>Efeu</td> </tr> </table>	Lonicera periclymenum	Waldgeißblatt	Clematis vitalba	Waldrebe	Hedera helix	Efeu	<p>Abwägungsvorschlag:</p> <p>Der Stellungnahme wird teilweise entsprochen.</p> <p>Begründung:</p> <p>Die Aufstellung des Bebauungsplans verfolgt das Ziel einer langfristigen Sicherung und Umsetzung des Neubaus der örtlichen Kindertagesstätte. Das vorrangige Ziel durch die Aufstellung des Bebauungsplans ist es demnach, die Rechtskräftigkeit des Bebauungsplanes über einen sehr langen Zeitraum zu sichern.</p> <p>Um darüber hinaus die künftigen klimatischen Veränderungen und ihre Auswirkungen auf die Pflanzenwelt zu berücksichtigen wird von einer bindenden Festsetzung hinsichtlich der Artenliste abgesehen, da eine Standortgerechtigkeit der Artenliste in der Zukunft nicht gewährleistet werden kann.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>Aufnahme der Anregung zur Verwendung von ausschließlich heimischen Arten für Anpflanzung- und Begrünungsmaßnahmen in den Textlichen Festsetzungen unter Punkt I Nr. 6.4.</p> <p>Aufnahme der Anregung für die Verwendung von ausschließlich heimischen Arten für Hecken und Ranken für Einfriedungen und Abschirmungen in den Textlichen Festsetzungen unter Punkt II Nr. 5.</p>
Lonicera periclymenum	Waldgeißblatt							
Clematis vitalba	Waldrebe							
Hedera helix	Efeu							

Beschlussvorlage der Verwaltung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Erzhausen über die während der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf des Bebauungsplans „Sportgelände – 1. Änderung Kita Hainpfad“ eingegangenen Stellungnahmen.

2.3	Ländlicher Raum	
2.3.1	<p>Keine Anregungen oder Bedenken</p> <p>Aus Sicht der vom Fachgebiet Landwirtschaftsbehörde zu wahren öffentlichen Belange der Landwirtschaft / Feldflur bestehen zu o.g. Planung keine grundlegenden Bedenken.</p>	<p>Abwägungsvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan: Keine</p>
2.3.2	<p>Anregung, die Darstellung im Bereich des Bebauungsplans bei der Fortschreibung des Regionalplanes Südhessen vorzunehmen</p> <p>Der Regionalplan Südhessen 2010 weist in diesem Bereich u.a. „Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft“ aus. Dies entspricht nicht den Gegebenheiten vor Ort, da es sich hier aktuell u.a. um das Sportgelände mit Skater- und Spielplatz handelt. Aufgrund dessen sehen wir es als erforderlich an, dass die Kommune bei der Fortschreibung des Regionalplanes Südhessen die Darstellungen im Bereich des Bebauungsplanes „Sportgelände“ sowie der vorgelegten Änderung entsprechende Anpassungen vornimmt. Dabei ist das nordwestlich gelegene Flurstück 184, Flur 11, Gemarkung Erzhausen, mit einzubeziehen. Ein Teilstück darf seit 2020 bedauerlicherweise nicht mehr landwirtschaftlich genutzt werden, es liegt brach und befindet sich im Eigentum der Gemeinde. Die Restfläche wird bereits mit dem Sportgelände genutzt.</p> <p>Grundsätzlich verweisen wir auf das Gebot zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden (§ 1a BauGB) und der Schonung landwirtschaftlicher Flächen. Deshalb bitten wir im nächsten Verfahrensschritt darzulegen, wo die Ersatzfläche für den Skater- und Spielplatz vorgesehen ist.</p>	<p>Abwägungsvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Begründung: Im Regionalplan Südhessen wird der Geltungsbereich des Plangebiets als „Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft“ dargestellt. Gemäß G10.1-11 sind Inanspruchnahmen der Flächen „Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft“ für Siedlungszwecke – sofern keine solchen „Vorranggebiete Planung“ in den Ortsteilen ausgewiesen sind – bis zu 5 ha möglich. Da keine „Vorranggebiete Siedlung, Planung“ in Erzhausen dargestellt sind und der Geltungsbereich kleiner als 5 ha ist, kann das „Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft“ in Anspruch genommen werden. Die „Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft“ stellen zudem Gebiete dar, die nicht vorrangig einer bestimmten Nutzung im regionalplanerischen Sinne zugeordnet sind.</p> <p>Aktuell ist innerhalb des Plangebietes im Süden eine Skateranlage und im Südosten ein Spielplatz ausgewiesen. Eine Inanspruchnahme des „Vorbehaltsgebiets Landwirtschaft“ widerspricht aufgrund der Freizeitnutzung derzeit bereits dem Grundsatz des Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft“ an diesem Standort.</p> <p>Eine Inanspruchnahme durch andere Nutzungen ist aus diesen Gründen im geringen Maße zulässig. Aufgrund der geringen Größe des Plangebietes von ca.0,4 ha widerspricht der Neubau der örtlichen Kita nicht den Grundsätzen der Raumordnung.</p> <p>Die Fortschreibung der Darstellung des Regionalplans Südhessen im Bereich des Bebauungsplans ist nicht Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens.</p>

Beschlussvorlage der Verwaltung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Erzhäusen über die während der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf des Bebauungsplans „Sportgelände – 1. Änderung Kita Hainpfad“ eingegangenen Stellungnahmen.

		<p>Darüber hinaus ist eine Darstellung der Ersatzfläche des aktuell vorhandenen Skater- und Spielplatzes nicht Teil des Bebauungsplanverfahrens. Eine Aufnahme der Ersatzfläche des Skater- und Spielplatzes in den Bebauungsplan ist daher nicht notwendig.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan: Keine</p>
<p>2.3.3</p>	<p>Anregung, in der Planung zu berücksichtigen, dass es zu keinem Anspruch von landwirtschaftlichen Flächen kommt</p> <p>Das Kapitel 9.3 der Begründung kann aus unserer Sicht entfallen, da keine landwirtschaftliche Fläche für das Bauvorhaben in Anspruch genommen wird. Bitte berücksichtigen Sie dies generell in den Planungsunterlagen.</p>	<p>Abwägungsvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Begründung: Laut Regionalplan Südhessen liegt das Plangebiet innerhalb eines „Vorbehaltsgebietes Landwirtschaft“. Da das Plangebiet aber aktuell als Skater- und Sportplatz genutzt wird und durch den Bebauungsplan der Neubau der örtlichen Kindertagesstätte auf einer bereits versiegelten Fläche ermöglicht werden soll werden landwirtschaftlich genutzte Flächen durch den Bebauungsplan nicht in Anspruch genommen.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan: Das Kapitel „Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen“ in der Begründung entfällt entsprechend der Stellungnahme.</p>
<p>2.3.4</p>	<p>Anregung, Ausgleichsmaßnahmen nicht auf landwirtschaftlichen Flächen vorzunehmen und auf die Rücksichtnahme der agrarstrukturellen Belange bei Ausgleichsmaßnahmen</p> <p>Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung weist ein Defizit von 19.605 Wertpunkten aus. Aus unserer Sicht sind Kompensationsmaßnahmen nicht auf landwirtschaftlichen Flächen vorzunehmen, um nicht noch mehr Fläche der Landwirtschaft zu entziehen. Es sind vorrangig Ökopunkte bzw. Entsiegelungen zu berücksichtigen. Wir verweisen hier u.a. auf die Ausführungen unter § 1 Abs. 2 sowie § 2 Abs. 7 der Kompensationsverordnung - KV vom 26.10.2018.</p>	<p>Abwägungsvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Begründung: Mit der Aufstellung des Bebauungsplans werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung einer Kindertagesstätte geschaffen. Das Vorhaben unterliegt der Eingriffsregelung nach § 1a BauGB in Verbindung mit § 15 BNatSchG bzw. § 7 HAGBNatSchG.</p> <p>Durch die Aufstellung des Bebauungsplans kommt es zu negativen Auswirkungen auf den Naturhaushalt. Auf Grundlage der Festsetzungen ergibt sich ein Biotopwertdefizit von 19.605 Wertpunkten bzw. einem Defizit von 27 %.</p>

Beschlussvorlage der Verwaltung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Erzhausen über die während der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf des Bebauungsplans „Sportgelände – 1. Änderung Kita Hainpfad “ eingegangenen Stellungnahmen.

	Sollten Ausgleichsmaßnahmen trotzdem auf landwirtschaftlichen Flächen vorgenommen werden, so sind die Ortslandwirte frühzeitig in diese Planung einzubeziehen und agrarstrukturelle Belange zu berücksichtigen.	<p>Der Ausgleich des Defizits wird im weiteren Verlauf des Verfahrens geklärt und befindet sich derzeit in Abstimmung mit der Gemeinde Erzhausen und der Unteren Naturschutzbehörde. Es wird jedoch im weiteren Verlauf darauf geachtet, dass die nötigen Ausgleichsmaßnahmen nicht auf landwirtschaftlichen Flächen vorgenommen werden.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>Der Ausgleich des Defizites wird im weiteren Verlauf des Verfahrens geklärt und befindet sich derzeit in Abstimmung mit der Gemeinde Erzhausen und der Unteren Naturschutzbehörde.</p>
2.3.5	<p>Anregung, um Mitteilung der Abwägungsergebnisse</p> <p>Wir bitten um Mitteilung der Abwägungsergebnisse.</p>	<p>Abwägungsvorschlag:</p> <p>Der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>Keine</p>
2.4	Brand- und Katastrophenschutz	
2.4.1	<p>Keine Anregungen oder Bedenken</p> <p>Gegen die geplante Maßnahme besteht aus Brandschutztechnischer Sicht keine Bedenken sofern an der vorgelegten Planung keine Änderungen vorgenommen und nachfolgende Punkte beachtet werden:</p>	<p>Abwägungsvorschlag:</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>Keine</p>
2.5	Löschwasser	
2.5.1	<p>Anregung zur Vorgabe der Löschwasserversorgung</p> <p>Bei der angegebenen Zahl der Vollgeschosse von 2 und der GFZ von 0,8 mit der baulichen Nutzung Fläche für Gemeinbedarf (Kita) sowie der überwiegenden Bauart: feuerbeständig, hochfeuerhemmend oder feuerhemmende Umfassungen und harter Bedachung sind:</p>	<p>Abwägungsvorschlag:</p> <p>Der Stellungnahme entsprochen.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>Ergänzung der Brauchwassermenge in der Begründung unter Kapitel 12.4 entsprechend der Stellungnahme.</p>

Beschlussvorlage der Verwaltung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Erzhausen über die während der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf des Bebauungsplans „Sportgelände – 1. Änderung Kita Hainpfad“ eingegangenen Stellungnahmen.

	<p>mindestens 800 L/min Löschwasser über eine Zeit von 2 Std. notwendig. Bei der Wasserentnahme aus dem Trinkwassernetz ist der Betriebsdruck von 2,5 bar nicht zu unterschreiten. Seit Juli 2018 müssen die Feuerwehren Systemtrenner verwenden, um gemäß Trinkwasserverordnung Trink- von Löschwasser zu trennen. Diese verursachen bis zu einem bar Druckverlust.</p> <p>Hinweis: Auf Ebene des Baugenehmigungsverfahrens wird keine Festlegung des Löschwasserbedarfs mehr getroffen! Dies ist im Zuge der Erschließung durch die Gemeinde festzulegen.</p> <p>Bei Abweichungen zu der oben genannten Bauart ergeben sich erhöhte Löschwasseranforderungen, diese müssen dann von der Gemeinde gemäß §45 Abs. 1 Punkt 2 und Abs.3 HBKG (Hess. Brand- und Katastrophenschutzgesetz) dem Bauherrn als Auflage verfügt werden.</p>	
<p>2.5.2</p>	<p>Anregung, Anlage 3 des Bauvorlagenerlasses zu beachten, wenn Gebäude ohne 2. Rettungsweg errichtet werden</p> <p>Hinweis: In Hessen wurden mit der H-VV-TB 2018 die DIN 14090 unter A.2.2.1 1/1 bauaufsichtlich eingeführt und ist zu beachten.</p> <p>Hinweis: Sollten Gebäude ohne baulichen 2.Rettungsweg errichtet werden und die Brüstungshöhe der Fenster oder Stellen zum Anleitern über 8m der Geländeoberfläche liegen ist zwingend Punkt 5 der Anlage 3 des Bauvorlagenerlasses zu beachten.</p>	<p>Abwägungsvorschlag:</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Begründung:</p> <p>Da für das Gebäude weder die Schulbaurichtlinien, noch ausschließlich die Hessische Bauordnung (HBO) anwendbar ist, folgt das Konzept in Ergänzung zur HBO den „Handlungsempfehlungen für den Bau und Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder (HE-Kita)“. Dementsprechend wird u.a. ein zweiter baulicher Rettungsweg in Form einer Außentreppe vorgehalten, der bei diesem Gebäudetyp ebenfalls eine wichtige Rolle als eigenständiger Zugang aus dem Obergeschoss auf die Außen-spielfläche zukommt.</p> <p>Die Herstellung von Rettungswegen ist jedoch nicht Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens. Die Festsetzungen des Bebauungsplans stehen der Errichtung eines 2. Rettungsweges nicht entgegen.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>Keine</p>

Beschlussvorlage der Verwaltung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Erzhausen über die während der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf des Bebauungsplans „Sportgelände – 1. Änderung Kita Hainpfad“ eingegangenen Stellungnahmen.

<p>2.6</p>	<p>Bauaufsicht</p> <p>Zu dem o. a. Verfahren werden seitens der Bauaufsicht folgende Anregungen vorgetragen:</p>	
<p>2.6.1</p>	<p>Anregung, die dem Bebauungsplan zu Grunde liegenden gesetzlichen Vorgaben nicht nur in der Begründung, sondern auch in den textlichen Festsetzungen zu erwähnen</p> <p>1. Textliche Festsetzungen:</p> <p>In den Textlichen Festsetzungen sollte erwähnt werden, dass die 1. Änderung den Bestands-B-Plan in allen seinen Festsetzungen ersetzt.</p> <p>Die zu Grunde liegenden gesetzlichen Vorgaben, wie z.B. die Fassung der anzuwendenden BauNVO sollte nicht nur in der Begründung, sondern auch in den textlichen Festsetzungen erwähnt werden.</p>	<p>Abwägungsvorschlag:</p> <p>Der Stellungnahme wird entsprochen.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>Aufnahme der Anregung, dass die 1. Änderung des Ursprungsbebauungsplans „Sportgelände“ diesen in all seinen Festsetzungen ersetzt in der Begründung in Kapitel 4.3 „Bebauungsplan“ sowie zu Beginn der Textlichen Festsetzungen.</p>
<p>2.6.2</p>	<p>Anregung, im Hinblick auf eine zukünftige Weiterentwicklung die Festsetzung der GRZ zu erhöhen</p> <p>GRZ wird mit 0,4 festgesetzt; angesichts einer eventuellen zukünftigen Weiterentwicklung auf einen höheren Bedarf und auch der damit verbundenen GRZ gem. § 19(4) BauNVO sollte die Festsetzung eventuell etwas erhöht werden.</p>	<p>Abwägungsvorschlag:</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Begründung:</p> <p>Mit dem Bebauungsplan wird Baurecht für den Neubau der örtlichen Kita „Am Hainpfad“ geschaffen.</p> <p>Für das Vorhaben wurde im September 2019 eine Planungsstudie vom Büro braun +resler architekten in Erzhausen entwickelt. Die Planungsstudie beinhaltet die von der Gemeinde Erzhausen vorgegeben Rahmenbedingungen zur Umsetzung der Kita „Am Hainpfad“. Da es sich bei dem Neubau um die Errichtung von insgesamt 5 Kita-Gruppen und eine U3-Gruppe handelt, ist eine Erweiterung der bestehenden Kita in der Planungsstudie bereits berücksichtigt.</p> <p>Eine Erhöhung der GRZ geht mit einer gleichzeitigen Erhöhung des Versiegelungsgrades im Plangebiet einher. Eine eventuelle Erhöhung der GRZ und des Versiegelungsgrades stellt einen weiteren Eingriff in die Natur- und Landschaft dar, der gem. § 15 BNatSchG zu kompensieren ist.</p>

Beschlussvorlage der Verwaltung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Erzhausen über die während der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf des Bebauungsplans „Sportgelände – 1. Änderung Kita Hainpfad“ eingegangenen Stellungnahmen.

		<p>Durch die Aufstellung des Bebauungsplans kommt es bereits ohne eine Erhöhung der GRZ zu negativen Auswirkungen auf den Naturhaushalt. Für den Geltungsbe- reich des Bebauungsplans ergibt sich aufgrund des Bestandes eine Biotopwertdif- ferenz von 19.605 Wertpunkten, bzw. einem Defizit von 27 %.</p> <p>Eine Erhöhung der GRZ ist aufgrund der zuvor genannten Aspekte demnach nicht vorgesehen.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>Keine</p>
<p>2.6.3</p>	<p>Anregung, eine ausreichend große Parkplatzfläche für den Zu- und Abgangsverkehr auszuweisen</p> <p>In der Realität ist bei Kindergärten der Zu- und Abgangsverkehr sehr hoch. (Kinder werden heutzutage überwiegend mit dem PKW gebracht und geholt) Somit entsteht ein großer Stellplatzflächen-Bedarf. Um Konflikte mit den Anwohnern im südlichen Bereich zu vermeiden sollte in Betracht gezogen werden, dass eine ausreichend große Parkplatzfläche und die damit verbundene GRZ gem. § 19(4) BauNVO in entsprechender Größe zur Verfügung gestellt wird.</p>	<p>Abwägungsvorschlag:</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Begründung:</p> <p>Die Planungen des Neubaus des örtlichen Kindergartens „Am Hainpfad“ orientieren sich an der Planungsstudie des Büros braun + resler architekten aus Erzhausen mit Stand vom September 2019, die mit der Gemeinde Erzhausen abgestimmt wurde.</p> <p>Da die Flächen für die Kita und die dafür erforderlichen baulichen Anlagen in der Planungsstudie genau dargestellt sind, orientiert sich der Bebauungsplan an dieser Planungsgrundlage von braun + resler architekten. Um bei der Ausführungsplanung einen gewissen Spielraum hinsichtlich der Stellung des Gebäudes und der baulichen Anlagen zu haben, wurde das Baufenster für die Kita größer als in der Planungsstu- die dargestellt. Da eine Vergrößerung des Baufensters in diesem Zusammenhang Auswirkungen auf die darzustellende Fläche für Stellplätze hat, wurde die Herstel- lung der Stellplätze in den textlichen Festsetzungen unter Punkt I Nr. 3 innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und in den mit „St“ gekennzeichneten Flächen zugelassen. Diese Festsetzung wurde getroffen, um die Freihaltung zusammenhän- gender Grundstücksfreiflächen von diesen Anlagen zu gewährleisten und um die städtebauliche Gestalt des Gebietes zu steuern.</p> <p>Da Stellplätze sowohl in den überbaubaren Grundstücksflächen und in den mit „St“ gekennzeichneten Flächen zulässig sind, ist eine Anpassung der Stellplatzflächen im Bebauungsplan nicht notwendig.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>Keine</p>

Beschlussvorlage der Verwaltung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Erzhausen über die während der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf des Bebauungsplans „Sportgelände – 1. Änderung Kita Hainpfad “ eingegangenen Stellungnahmen.

<p>2.6.4</p>	<p>Anregung, die Festsetzung im Hinblick auf Solar-/Photovoltaikanlagen zu konkretisieren</p> <p>Dachbegrünung: Es sollte konkretisiert werden, in wie weit Solar-/Photovoltaikanlagen mit einer gleichzeitigen Dachbegrünung hergestellt werden sollen. Man könnte beispielsweise die Flächenanteile definieren. Die verschatteten Flächen unter den S-/P-Anlagen machen eine Begrünung schwierig. Die Festsetzung ist nicht eindeutig.</p>	<p>Abwägungsvorschlag:</p> <p>Der Stellungnahme wird entsprochen.</p> <p>Begründung:</p> <p>Um die Errichtung von Solar- und Photovoltaikanlagen im Plangebiet zu ermöglichen wird eine Festsetzung der Zulässigkeit solcher Anlagen getroffen. Dies bedeutet nicht, dass Solar- und Photovoltaikanlagen im Plangebiet zwingend umgesetzt werden müssen.</p> <p>Eine genaue Darstellung und Definition der Flächenanteile für Solar- und Photovoltaikanlagen im Bebauungsplan ist daher nicht notwendig.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>Ergänzung der Textlichen Festsetzung untere Punk I Nr.6.3 „Dachbegrünung“ und Punkt II Nr. 4 „Anlagen zur Solarenergiegewinnung sowie in der Begründung unter Kapitel 16.3 entsprechend der Stellungnahme.</p>
<p>2.6.5</p>	<p>Hinweis, dass die aufgeführten Bedenken und Anregungen keine abschließende aufzählung darstellen</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass die hier aufgeführten Bedenken und Anregungen nach einer überschlägigen Betrachtung gelistet wurden und mit hinreichender Sicherheit keine abschließende Aufzählung darstellten.</p>	<p>Abwägungsvorschlag:</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>Keine</p>
<p>2.7</p>	<p>Soziales und Teilhabe</p>	
<p>2.7.1</p>	<p>Anregung, Inklusion und Teilhabe der Menschen nicht durch bauliche Konstrukte zu verhindern</p> <p><u>Gebäude</u></p> <p>Bei dem Bau einer Kindertagesstätte darf die Inklusion und Teilhabe der Menschen nicht durch bauliche Konstrukte verhindert werden.</p> <p>Das Wohnen für Menschen mit geringem Einkommen, das gemeinschaftliche Wohnen und die demographische Entwicklung sollten ebenfalls Berücksichtigung finden.</p> <p>Folgende Punkte sollten priorisiert werden:</p>	<p>Abwägungsvorschlag:</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Begründung:</p> <p>Die Ausführungsplanung ist nicht Teil des Bebauungsplans.</p> <p>Die Festsetzungen des Bebauungsplanes stehen einer Vereinbarung einer barrierefreien und rollstuhlgerechten Bauweise mit der Schaffung und Förderung von geförderten, barrierefreien und gemeinschaftlichen Wohnformen nicht entgegen.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p>

Beschlussvorlage der Verwaltung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Erzhäusen über die während der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf des Bebauungsplans „Sportgelände – 1. Änderung Kita Hainpfad“ eingegangenen Stellungnahmen.

	<ul style="list-style-type: none"> • Barrierefreie und rollstuhlgerechte Bauweise im kompletten Gebäude - DIN 18040 (r) • Die Schaffung von einem Gebäudekomplex mit einer Kita sowie geförderten und barrierefreien Wohnungen.. • Förderung von gemeinschaftlichem Wohnen 	Keine
2.7.2	<p>Anregung, den Verkehrsraum und die Außenanlagen barrierefrei zu gestalten</p> <p><u>Verkehrsraum und Außenanlagen</u></p> <p>Eine barrierefreie Gestaltung des Verkehrsraums und der Außenanlagen zeichnet sich aus durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • gute Anbindung und Erreichbarkeit an den ÖPNV • barrierefreie Überwege • abgesenkte Bürgersteige • breite Bürgersteige (1,50 m) • taktile Leitsysteme an allen Kreuzungen im umliegenden Bereich • abgesenkte Gehwege an allen Kreuzungsbereichen • taktile Leitelemente bei allen größeren offenen Einfahrten • akustische Ampelanlagen • Parkplätze in ausreichender Anzahl für Personal, Bring-Dienste (Catering, Taxi, Eltem- teile, etc.) • Parkplätze sollten an die Bedürfnisse der Nutzer angepasst werden. • Die Parkplätze dürfen die geforderte Mindestbreite überschreiten, damit Menschen mit Gehilfen, Rollatoren, Kinderwägen etc. bequem ein- und aussteigen können. • Bereitstellung von Behindertenparkplätzen 	<p>Abwägungsvorschlag:</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Begründung:</p> <p>Bei der Planung handelt es sich um ein ca. 0,4 ha großes Gebiet mit dem Ziel den örtlichen Kindergarten in diesem Bereich neu zu errichten. Aufgrund der Größe des Plangebiets sind keine öffentlichen Verkehrsflächen festgesetzt.</p> <p>Die Festsetzungen des Bebauungsplans stehen den Anforderungen zur Ausgestaltung der Stellplätze im Plangebiet nicht entgegen.</p> <p>Die Ausgestaltung der Gehwege, Kreuzungen, Ampelanlagen etc. sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>Keine</p>

Beschlussvorlage der Verwaltung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Erzhausen über die während der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf des Bebauungsplans „Sportgelände – 1. Änderung Kita Hainpfad“ eingegangenen Stellungnahmen.

	<ul style="list-style-type: none"> • überdachter Stellplatz für Kinderwagen, Rollstühle oder andere Hilfsmittel • Überdachter Fahrradabstellplatz für Kinderfahrräder und Roller • E-Ladesäulen • barrierefrei zugängliche Spielgeräte/Bereiche für Kinder mit Mobilitätseinschränkung 	
<p>2.7.3</p>	<p>Anregung, dass barrierefreies, inklusives und nachhaltiges Bauen im gesamten Plangebiet Berücksichtigung findet</p> <p>Fazit</p> <p>Durch den Bau einer Kita entsteht die Möglichkeit zur Verwirklichung eines neuen (Klein)-Quartiers. Die gleichzeitige Schaffung von bezahlbarem Wohnraum und die Berücksichtigung des ressourcenschonenden Bauens ist eine wünschenswerte Konzeption mit einer sozialen, nachhaltigen und inklusiven Struktur. Durch die gemischte Nutzung eines Gebäudes werden die Kriterien der neuen Gesellschaftsstruktur und einer zukunftsorientierten Kommune erfüllt.</p> <p>Bei der Vorgabe der baurechtlichen Bestimmungen und den städtebaulichen Entwicklungskonzepten einer Kommune ist darauf zu achten, dass barrierefreies, inklusives, und nachhaltiges Bauen bei allen Gebäuden, Verkehrsflächen, Landschafts- und Grünanlagen Berücksichtigung findet. Eine Einwirkung in den Festlegungen eines Bebauungsplanes oder den städtebaulichen Verträgen ist sehr zu begrüßen.</p>	<p>Abwägungsvorschlag:</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Begründung:</p> <p>Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um den Neubau der bereits bestehenden Kita Regenbogen in der Straße „Am Hainpfad 2“ in Erzhausen. Die Kita besteht aus derzeit drei Kita Gruppen. Im August 2019 wurde eine Gruppe für die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren eröffnet. Eine Integrationsgruppe für Kinder mit besonderem Förderbedarf ist ebenfalls vorhanden.</p> <p>Die demografischen Zahlen zum aktuellen und zukünftigen Kinderbetreuungsbedarf sowie die vorhandene Nachfrage nach Kita-Plätzen erfordern den geplanten Neubau des bereits vorhandenen örtlichen Kindergartens in Erzhausen. Aus diesem Grund hat die Gemeinde Erzhausen als Träger der Einrichtung, die Aufstellung des Bebauungsplans „Sportgelände – 1. Änderung Kita Hainpfad“ beschlossen.</p> <p>Geplant ist ein Neubau mit insgesamt 5 Kita-Gruppen mit je 25 Kindern und eine Krabbelgruppe mit 12 Kindern.</p> <p>Die Ausführungsplanung ist nicht Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens. Die Festsetzungen des Bebauungsplans stehen einem barrierefreien, inklusiven und nachhaltigen Bauen bei allen Gebäuden, Verkehrsflächen, Landschafts- und Grünanlagen nicht entgegen.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>Keine</p>
<p>2.8</p>	<p>Sportkreis Darmstadt-Dieburg</p>	

Beschlussvorlage der Verwaltung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Erzhäusen über die während der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf des Bebauungsplans „Sportgelände – 1. Änderung Kita Hainpfad“ eingegangenen Stellungnahmen.

<p>2.8.1</p>	<p>Anregung, die Höhe der Einfriedungen entsprechend der unmittelbaren Nähe des Sportplatzes anzupassen</p> <p>Zur textlichen Festsetzung vom 18. Dezember 2020 unter II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen gern. § 9 Abs. 4 BauGB und § 81 HBO im Punkt 4 Einfriedung haben wir folgenden Einwand: Eine Einfriedung mit einer max. Höhe vom 1,50m ist als Ballschutz von der Seite des Sportplatzes unzureichend.</p> <p>Hier wird durch Rechtsprechung und durch Versicherungsvorgaben eine Zaunhöhe von 6m hinter dem Torbereich und eine Höhe von 4m am sonstigen Spielfeldrand als ausreichend genannt. Eventuell kann man mit einer balldichten Hecke oder ähnlichen Bepflanzung der Anforderung auch gerecht werden. Bezüglich einer Bepflanzung kann die ARAG Sportversicherung des Landessportbund Hessen e.V. gegebenenfalls Auskunft erteilen.</p>	<p>Abwägungsvorschlag:</p> <p>Der Stellungnahme wird entsprochen.</p> <p>Begründung:</p> <p>Der Sportplatz befindet sich nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplans. Der vorliegende Bebauungsplan schafft ausschließlich Baurecht für den Neubau der örtlichen Kita im Geltungsbereich.</p> <p>Ein gemäß der Stellungnahme geforderter Ballschutz hinter dem Torbereich des Sportplatzes mit einer Zaunhöhe von mindestens 6 m ist nicht Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens und muss vom Betreiber des Sportplatzes umgesetzt werden.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>Keine</p>
<p>2.9</p>	<p>Polizeipräsidium Darmstadt</p>	
<p>2.9.1</p>	<p>Anregung, bei einer Ausgestaltung / Verlängerung der Stichstraße „Am Hainpfad 4“ die Grundsätze der RAST06 anzuwenden und eine ausreichende Zahl an Parkflächen zur Verfügung zu stellen</p> <p>Für eine spätere Ausgestaltung / Verlängerung der Stichstraße 'Am Hainpfad 4 in westliche Richtung sollten selbstverständlich die Grundsätze der RAST06 angewendet werden. Es ist auf eine ausreichende Zahl an Parkflächen zu achten. Des Weiteren könnte durch Fahrzeugverkehr i.Z.m. Abholen und Bringen der Kinder ein Wendebedarf am Objekt entstehen, insofern nicht eingeparkt wird.</p> <p>Hierbei wären vorgesehene Flächen begünstigend. Dem Begegnungsverkehr in den Spitzenzeiten ist Rechnung zu tragen.</p>	<p>Abwägungsvorschlag:</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Begründung:</p> <p>Die Ausgestaltung der Straßen und Wege ist nicht Teil des Bebauungsplanverfahrens und erfolgt im Rahmen der Erschließungsplanung. Die Festsetzungen des Bebauungsplans stehen der Ausgestaltung der Straßen und Wege nach den Maßstäben der RAST06 jedoch nicht entgegen.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>Keine</p>

Beschlussvorlage der Verwaltung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Erzhausen über die während der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf des Bebauungsplans „Sportgelände – 1. Änderung Kita Hainpfad“ eingegangenen Stellungnahmen.

2.10	Altlasten		
2.10.1	Keine Anregungen oder Bedenken Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.		Abwägungsvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auswirkungen auf den Bebauungsplan: Keine
3	Regionalverband FrankfurtRheinMain Poststr. 16 60329 Frankfurt am Main	Schreiben vom 09.02.2021 Az.: hy	
	Keine Anregungen oder Bedenken Zu der vorgelegten Planung der Gemeinde Erzhausen bestehen hinsichtlich der vom Regionalverband FrankfurtRheinMain zu vertretenden Belange keine Bedenken. Der Planbereich liegt außerhalb unseres räumlichen Zuständigkeitsbereichs und von der vorgesehenen Entwicklung einer Kindertagesstätte auf einer Grünfläche (ca. 0,4 ha) sind keine wesentlichen Auswirkungen auf das Verbandsgebiet zu erwarten.		Abwägungsvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auswirkungen auf den Bebauungsplan: Keine
4	Amt für Bodenmanagement Heppenheim Fachbereich 22 Erbacher Straße 46 64720 Michelstadt	Schreiben vom 23.02.2021 Az.: 22-HP-02-06-03-02-B-2021#017	
	Keine Anregungen oder Bedenken Zur im Betreff genannten Planung nehmen wir als Träger öffentlicher Belange für die Bereiche Bodenordnung nach dem BauGB, Flurbereinigung (landeskulturelle Belange) sowie Kataster- und Vermessungswesen wie folgt Stellung: Es bestehen keine Anregungen, Einwände oder Bedenken.		Abwägungsvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auswirkungen auf den Bebauungsplan: Keine

Beschlussvorlage der Verwaltung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Erzhausen über die während der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf des Bebauungsplans „Sportgelände – 1. Änderung Kita Hainpfad “ eingegangenen Stellungnahmen.

6	Landesamt für Denkmalpflege Hessen Schloss Biebrich Westflügel 65203 Wiesbaden	Schreiben vom 24.02.2021 Az.: A III.3 Da 38-2021	
6.1	<p>Anregung, dass im direkten Umfeld des Geltungsbereiches ein Bodendenkmal vorhanden ist</p> <p>Im Geltungsbereich des B-Plans bzw. dessen direkten Umfeld liegt ein Bodendenkmal (Erzhausen 4: vorgeschichtliche Siedlung), das nach der Vorgabe des hessischen Denkmalschutzgesetzes geschützt ist.</p> <p>Die vorliegende Planung wird vom Landesamt für Denkmalpflege, hessenArchäologie, im derzeitigen Stadium abgelehnt, da nicht sichergestellt ist, dass die öffentlichen Belange des Bodendenkmalschutzgesetzes und der Bodendenkmalpflege (§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB) hinreichend berücksichtigt werden. Es ist daher damit zu rechnen, dass durch die Bebauung Kulturdenkmäler im Sinne von § 2 Abs. 2 8Bodendenkmäler) HDSchG zerstört werden.</p>		<p>Abwägungsvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Begründung: <i>Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird zurzeit ein archäologisches Gutachten erstellt, das die Qualität und Quantität der archäologischen Befunde überprüft.</i> <i>Das Gutachten wird voraussichtlich bis zum Offenlagebeschlusses des Bebauungsplanentwurfes vorgelegt. Die Ergebnisse des Gutachtens werden in den Bebauungsplanentwurf eingearbeitet.</i></p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan: <i>Keine</i></p>
6.2	<p>Anregung, dass eine vorbereitende Untersuchung oder anstelle einer vorbereitenden Untersuchung eine Baubegleitung erforderlich ist</p> <p>Um Qualität und Quantität der archäologischen Befunde zu überprüfen und um später zu fundierten Stellungnahmen im Rahmen von bauordnungsrechtlichen oder denkmalschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren (§ 18 HDSchG) zu gelangen, ist als Ergänzung zu einem Bebauungsplan ein archäologisches Gutachten, d.h. eine vorbereitende Untersuchung gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 HDSchG erforderlich, deren Kosten vom Plangeberin dessen Eigenschaft als Verursacher zu tragen sind.</p> <p>Den Belangen des Bodendenkmalschutzes und der Bodendenkmalpflege kann vorliegend wie folgt ausreichend Rechnung getragen werden:</p> <p>Anstelle einer vorbereitenden Untersuchung / Ausgrabung ist während des Mutterbodenabtrages für den Bereich des Bodeneingriffes eine Baubegleitung durch eine in Hessen zugelassene archäologische Fachfirma durchzuführen.</p>		<p>Abwägungsvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Begründung: Es wird auf 6.1 verwiesen.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan: <i>Keine</i></p>

Beschlussvorlage der Verwaltung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Erzhäusen über die während der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf des Bebauungsplans „Sportgelände – 1. Änderung Kita Hainpfad“ eingegangenen Stellungnahmen.

	<p>Voraussetzung ist, dass der Mutterboden mit einer ungezähnten Baggerschaufel abgezogen wird und bei Auftreten von archäologischen Resten dem beauftragten Grabungsunternehmen genügend Zeit eingeräumt wird, diese zu dokumentieren und zu bergen.</p> <p>Wie auch bei der Voruntersuchung bis zur Totalausgrabung sind gemäß § 18 Abs. 5 HDSchG die Kosten vom Plangeber in seiner Eigenschaft als Verursacher zu tragen.</p> <p>Eine Kopie dieses Schreibens geht an die Untere Denkmalschutzbehörde beim Kreis Darmstadt-Dieburg zur Kenntnis.</p>		
6.3	<p>Hinweis, dass eine Kopie des Schreibens an die Untere Denkmalschutzbehörde weitergeleitet wird</p> <p>Eine Kopie dieses Schreibens geht an die Untere Denkmalschutzbehörde beim Kreis Darmstadt-Dieburg zur Kenntnis.</p>		<p>Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan: Keine</p>
6.4	<p>Hinweis, dass sich die Stellungnahme ausschließlich zu den öffentlichen Belangen des Bodendenkmalschutzes und der Bodendenkmalpflege verhält</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme verhält sich ausschließlich zu den öffentlichen Belangen des Bodendenkmalschutzes und der Bodendenkmalpflege. Eine gesonderte Stellungnahme zu den Belangen des Baudenkmalschutzes und der Baudenkmalpflege behält sich die Denkmalfachbehörde vor.</p>		<p>Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan: Keine</p>
8	<p>Handwerkskammer Rhein-Main Postfach 10 07 41 64207 Darmstadt</p>	<p>Schreiben vom 24.02.2021 Az.: By/Sch</p>	
	<p>Keine Anregungen oder Bedenken</p> <p>Wir danken Ihnen für die uns eingeräumte Möglichkeit zur Stellungnahme und dürfen Ihnen mitteilen, dass die Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main einen Einspruch im vorliegenden Fall für nicht notwendig erachtet.</p>		<p>Abwägungsvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan: Keine</p>

Beschlussvorlage der Verwaltung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Erzhäusen über die während der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf des Bebauungsplans „Sportgelände – 1. Änderung Kita Hainpfad“ eingegangenen Stellungnahmen.

9	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Postfach 29 63 53019 Bonn	Schreiben vom 01.02.2021 Az.: 45-60-00/K-IV-119-21	
<p>Keine Anregungen oder Bedenken</p> <p>Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden die Belange der Bundeswehr nicht berührt.</p> <p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>			<p>Abwägungsvorschlag:</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>Keine</p>
13	Landesverband der jüdischen Gemeinden in Hessen Hebelstraße 6 60318 Frankfurt am Main	Schreiben vom 16.02.2021 Az.: Dr.W./de	
<p>Keine Bedenken oder Anregungen, wenn sich kein jüdischer Friedhof im Plangebiet befindet</p> <p>Unter den Bedingungen, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) evtl. vorhandene Jüdische Friedhöfe oder Begräbnisstätten nicht in den Bebauungsplan einbezogen und 2) später anfallende Erschließungskosten, -beiträge oder sonstige Kosten für Jüdische Friedhöfe nicht in Rechnung gestellt werden, <p>haben wir keinen Widerspruch einzulegen.</p> <p>Wir haben festgestellt, dass durch Abzeichnung einer bereits bebauten Fläche in einem Bebauungsplan sowie durch Umwandlung von Flächen in Bauland, wodurch unsere Jüdischen Friedhöfe betroffen wurden, obige Kosten durch Ausbau und Anschließen von Straßen anfallen können.</p> <p>Außerdem weisen wir darauf hin, dass die Erwägung von Umwandlung einer Friedhofsfläche bzw. einer ursprünglich als Friedhofserweiterungsgelände</p>			<p>Abwägungsvorschlag:</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Begründung:</p> <p>Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sowie in der näheren Umgebung befinden sich keine jüdischen Friedhöfe.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>Keine</p>

Beschlussvorlage der Verwaltung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Erzhausen über die während der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf des Bebauungsplans „Sportgelände – 1. Änderung Kita Hainpfad“ eingegangenen Stellungnahmen.

	<p>ausgewiesenen Fläche in Bauland auf jeden Fall unsere schriftliche Zustimmung erfordert.</p> <p>Da unsere Friedhöfe als geschlossene Friedhöfe behandelt werden, weil seit der naziherrschaft in den meisten Ortschaften keine Jüdischen Gemeinden mehr existieren, sind wir nicht in der Lage , irgendwelche durch bebauungspläne verursachten Kosten zu tragen.</p> <p>Wir haben ca. 300 Friedhöfe in Hessen als Nachlass zur Verwaltung und Betreuung übernommen. Auf keinen Fall können wir finanzielle Verpflichtungen übernehmen.</p>		
15	<p>DADINA Darmstadt-Dieburger Nahverkehrsorganisation Europaplatz 1 64293 Darmstadt</p>	<p>Schreiben vom 08.02.2021 Az.: -jo-</p>	
15.1	<p>Keine Anregungen oder Bedenken</p> <p>Wir bedanken uns für die Beteiligung im o.g. Verfahren, zu dem wir wie folgt Stellung nehmen:</p>		<p>Abwägungsvorschlag:</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>Keine</p>
15.2	<p>Anregung, die Busanbindung im Bebauungsplan aufzunehmen</p> <p>Wir bitten in der Planbegründung nachrichtlich zu ergänzen, dass das verfahrensgegenständliche Vorhaben rund 550 Meter von der Haltestelle „Hessenplatz“ entfernt liegt, die von der Buslinie WE1 im Takt bedient wird. In ähnlicher Entfernung liegt die Haltestelle „Lessingstraße“, an der dieselbe Linie verkehrt.</p> <p>Nach den Vorgaben des Nahverkehrsplans für den Landkreis Darmstadt-Dieburg kann somit für den Plangeltungsbereich eine akzeptable Erschließung durch den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) konstatiert werden.</p>		<p>Abwägungsvorschlag:</p> <p>Der Stellungnahme wird entsprochen.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>Ergänzung der Anregung zur Aufnahme der Busanbindung im Plangebiet in der Begründung unter Kapitel 6 „Bestandsbeschreibung und städtebauliche Situation“.</p>

Beschlussvorlage der Verwaltung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Erzhausen über die während der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf des Bebauungsplans „Sportgelände – 1. Änderung Kita Hainpfad“ eingegangenen Stellungnahmen.

<p>15.3</p>	<p>Anregung, hinreichend dimensionierte Flächen für Fahrradabstellplätze in den Planungen vorzusehen</p> <p>Nach § 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen neben den Belangen des ÖPNV auch die des nichtmotorisierten Verkehrs unter besonderer Beachtung einer auf Vermeidung und Verringerung von Verkehr ausgerichteten städtebaulichen Entwicklung zu berücksichtigen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund regen wir an, eine hinreichend dimensionierte Fläche für Fahrradstellplätze in den Planungen vorzusehen. Konkrete Vorgaben hierzu ergeben sich auch aus der Stellplatzsatzung der Gemeinde Erzhausen in ihrer aktuell gültigen Fassung.</p>	<p>Abwägungsvorschlag:</p> <p>Der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Begründung:</p> <p>Die Gemeinde kann für das Gemeindegebiet durch Satzung Vorschriften zur Herstellung und zur Einschränkung von Stellplätzen (PKW- und Fahrradabstellplätze) erlassen. Rechtsgrundlage hierfür sind die §§ 52, 86 und 91 der Hessischen Bauordnung.</p> <p>In der Gemeinde Erzhausen sind die Herstellungspflicht von Stellplätzen sowie die Stellplatzeinschränkung in einer Satzung (Stand 17. Juni 2019) geregelt. Mit der Stellplatzsatzung wird unter Berücksichtigung der örtlichen Verkehrsverhältnisse geregelt, ob und in welchem Umfang Stellplätze für PKWs und Abstellplätze für Fahrräder im Rahmen eines Bauvorhabens errichtet werden müssen.</p> <p>Eine zusätzliche Aufnahme und Darstellung von Fahrradabstellplätzen im Bebauungsplan muss aus den zuvor genannten Gründen daher nicht zusätzlich erfolgen.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>Keine</p>
<p>15.4</p>	<p>Anregung, größere Flächen als die in der örtlichen Stellplatzsatzung vorgegeben Fahrradabstellflächen zu errichten</p> <p>Aus der Begründung zum o.g. Bebauungsplan geht unter Punkt 1 „Ziele und Zwecke sowie Erfordernis der Planaufstellung“ hervor, dass die Kindertagesstätte für fünf Gruppen mit insgesamt knapp 140 Betreuungsplätzen ausgelegt werden soll.</p> <p>Unter diesen Randbedingungen ist von einem ausgeprägten Hol- und Bringverkehr auszugehen. Zur Förderung umweltfreundlicher Nahmobilität regen wir daher überdies an, die Anzahl der Fahrradabstellplätze sowie die hierfür notwendige Grundfläche ggf. größer als in der örtlichen Stellplatzsatzung vorgegeben einzuplanen, um der Tatsache gerecht zu werden, dass zunehmend E-Bikes, Lastenfahrräder sowie Fahrrad-Kinderanhänger genutzt werden, für deren sichere Abstellung deutlich mehr Fläche benötigt wird als für konventionelle Fahrräder.</p>	<p>Abwägungsvorschlag:</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Begründung:</p> <p>Die Herstellung von größeren Fahrradabstellflächen ist nicht Teil des Bebauungsplanverfahrens. Die Festsetzungen des Bebauungsplans stehen der Anregung jedoch nicht entgegen.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>Keine</p>

Beschlussvorlage der Verwaltung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Erzhausen über die während der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf des Bebauungsplans „Sportgelände – 1. Änderung Kita Hainpfad“ eingegangenen Stellungnahmen.

15.5	<p>Keine Anregungen oder Bedenken</p> <p>Unsererseits stellen wir dessen ungeachtet abschließend fest, dass das Planungsziel, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Kindertagesstätte zu schaffen, die Belange des öffentlichen Personennahverkehrs insgesamt nicht negativ berührt.</p>		<p>Abwägungsvorschlag:</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>Keine</p>
18	<p>DB Station & Service AG Regionalbereich Mitte Weilburger Straße 22 60326 Frankfurt am Main</p>	<p>Schreiben vom 03.02.2021 Az.: ohne</p>	
	<p>Keine Anregungen oder Bedenken</p> <p>Unsere Prüfung ergab: der Bahnhof ist mehr als ein Kilometer entfernt von der Entwicklungsfläche. Ergo: Fehlanzeige.</p>		<p>Abwägungsvorschlag:</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>Keine</p>
20	<p>Eisenbahn Bundesamt Außenstelle Frankfurt am Main Untermainkai 23-25 60329 Frankfurt am Main</p>	<p>Schreiben vom 04.02.2021 Az.: 55144-551pt/748-8236#005</p>	
	<p>Keine Anregungen oder Bedenken</p> <p>Ihr Schreiben ist am 01.02.2021 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o.a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für die Beteiligung des EBA als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Seitens des Eisenbahn-Bundesamtes werden keine Bedenken vorgebracht.</p>		<p>Abwägungsvorschlag:</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>Keine</p>

Beschlussvorlage der Verwaltung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Erzhausen über die während der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf des Bebauungsplans „Sportgelände – 1. Änderung Kita Hainpfad“ eingegangenen Stellungnahmen.

22	Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement Groß-Gerauer Weg 4 64295 Darmstadt	Schreiben vom 12.02.2021 Az.: 34-c-2_BV-15.03.01-Ba_2021-021561	
<p>Keine Anregungen oder Bedenken</p> <p>Gegen die oben genannte Bauleitplanung bestehen seitens Hessen Mobil weiterhin keine Einwände. Die von Hessen Mobil zu vertretenden Belange werden durch das Planvorhaben nicht berührt.</p>		<p>Abwägungsvorschlag:</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>Keine</p>	
23	Hessische Flugplatz GmbH Egelsbach Flugplatz D-63329 Egelsbach	Schreiben vom 02.02.2021 Az.: B2101-04	
23.1	<p>Anregung auf eine Umfirmierung</p> <p>Für Ihre Mitteilung danken wir Ihnen und nehmen wie folgt Stellung</p> <p>Die uns mit Schreiben vom 01.02.2021 überlassenen Unterlagen haben wir zur Kenntnis genommen und teilen mit, dass aus rein flugbetrieblicher Sicht keine Einwände bestehen.</p> <p>Wir bitten Sie folgende Hinweise in die Unterlagen aufzunehmen:</p>		<p>Abwägungsvorschlag:</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>Keine</p>

Beschlussvorlage der Verwaltung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Erzhausen über die während der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf des Bebauungsplans „Sportgelände – 1. Änderung Kita Hainpfad“ eingegangenen Stellungnahmen.

<p>23.2</p>	<p>Anregung, die Hinweise zur Nähe des Flughafens Egelsbach hinsichtlich der Nähe und des Artenschutzes weiter zu konkretisieren</p> <p>1. Das beplante Gelände liegt innerhalb des beschränkten Bauschutzbereichs nach §17 LuftVG und innerhalb des Siedlungsbeschränkungsbereichs des Verkehrslandeplatzes Frankfurt-Egelsbach.</p> <p>2. Ihren Hinweis zum „Flughafen“ Egelsbach auf Seite 4 bzw. Pos. 8 der textlichen Festsetzungen bitten wir zu korrigieren:</p> <p>Das beplante Gelände liegt ca. 200m südlich der An-/Abfluggrundlinie der Graspiste sowie ca. 350m südlich der An-/Abfluggrundlinie der Asphaltpiste des Verkehrslandeplatzes. Wir begrüßen den Hinweis auf mögliche Beeinträchtigungen durch Flugbetrieb.</p> <p>3. Hinsichtlich der Grünordnerischen Festsetzungen / Artenempfehlungen teilen wir nach mündlicher Beratung durch den „Deutschen Ausschuss zur Verhinderung von Vogelschlag im Luftverkehr“ (DAVVL) folgendes mit:</p> <p>Aufgrund der unmittelbaren Nähe zum Flugbetriebsgelände des Verkehrslandeplatzes Frankfurt-Egelsbach müssen die auszuweisenden Grünflächen für Vögel unattraktiv gehalten werden, um einer potenziellen Vogelschlaggefahr vorzubeugen. Aus diesem Grund dürfen auf den Flächen und Dächern keine fruktifizierenden und ausreifenden Sträucher ausgebracht werden.</p>	<p>Abwägungsvorschlag:</p> <p>Der Stellungnahme wird entsprochen.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Aufnahme des Hinweises, dass sich das Plangebiet innerhalb des Siedlungsbeschränkungsgebietes befindet in der Begründung unter Kapitel 4.1 „Regionalplan Südhessen“. 2. Aufnahme des Hinweises zur Entfernung des Verkehrslandesplatzes zum Plangebiet in den Textlichen Festsetzungen unter Punkt IV Nr. 9 „Hinweis Flughafen Egelsbach“. 3. Aufnahme des Hinweises zur Dachbegrünung in den Textlichen Festsetzungen unter Punkt I Nr. 6.1, Nr. 6.2 und Nr. 6.3.
<p>23.3</p>	<p>Anregung, keine offenen Flutmulden oder Versickerungsrigolen anzulegen sowie keine offenen Wasserflächen zu errichten</p> <p>Um keine Wasservögel anzuziehen, dürfen keine offenen Flutmulden oder Versickerungsrigolen angelegt werden. Die sonstige Begründung der Flächen ist so vornehmen, dass keine offenen Wasserflächen entstehen können.</p>	<p>Abwägungsvorschlag:</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Begründung:</p> <p>Innerhalb des Plangebietes ist eine Kindertagesstätte (KITA) geplant. Diese KITA wird durch den Bebauungsplan bauplanungsrechtlich gesichert. Es ist davon auszugehen, dass mögliche offene Versickerungsrigolen, in denen sich nur temporär Wasser befinden wird, keine Qualitäten als Lebensraum oder zur Nahrungsaufnahme für Wasservögel haben werden.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>Keine</p>

Beschlussvorlage der Verwaltung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Erzhausen über die während der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf des Bebauungsplans „Sportgelände – 1. Änderung Kita Hainpfad“ eingegangenen Stellungnahmen.

24	Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH Alte Bleiche 5 65719 Hofheim	Schreiben vom 08.02.2021 Az.: ohne	
<p>Keine Anregungen oder Bedenken</p> <p>Vielen Dank für die Beteiligung in oben genannten Verfahren.</p> <p>Als Träger öffentlicher Belange können wir Ihnen mitteilen, dass wir keine Anregungen vorzubringen haben.</p> <p>Für die Umsetzung der Planung wünschen wir viel Erfolg.</p>		<p>Abwägungsvorschlag:</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>Keine</p>	
26	Amprion GmbH Rheinlanddamm 24 44139 Dortmund	Schreiben vom 02.02.2021 Az.: ohne	
<p>Keine Anregungen oder Bedenken</p> <p>Im Planbereich der o.a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p>		<p>Abwägungsvorschlag:</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>Keine</p>	
27	Deutsche Telekom Technik GmbH T NL Südwest PTI 12 Bauleitplanung Wallstraße 88 55122 Mainz	Schreiben vom 12.02.2021 Az.: ohne	
<p>Keine Anregungen oder Bedenken</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgende Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren</p>		<p>Abwägungsvorschlag:</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>Keine</p>	

Beschlussvorlage der Verwaltung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Erzhausen über die während der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf des Bebauungsplans „Sportgelände – 1. Änderung Kita Hainpfad“ eingegangenen Stellungnahmen.

	<p>Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Druch die o.a. Planung werden die Belange der Telekom zurzeit nicht berührt.</p> <p>Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.</p>		
<p>28</p>	<p>e-netz Südhessen GmbH & Co. KG Dornheimer Weg 24 64293 Darmstadt</p>	<p>Schreiben vom 04.03.2021 Az.: TÖB-10</p>	
	<p>Keine Anregungen oder Bedenken</p> <p>Vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen.</p> <p>Wir nehmen dazu Stellung für die Netze der ENTEGA AG und er e-netz Südhessen AG und ENTEGA M;edianet GmbH.</p> <p>Im Gebiet der Stadt Erzhausen sind wir Netzbetreiber der Sparte Strom, Gas, Wasser, Straßenbeleuchtung.</p> <p>Bei der weiteren Planung bitten wir zu beachten:</p> <p>Wir werden den Planungsbereich mit Trinkwasser versorgen. Über die Flurstücke Nr. 220, 185/7, 214/2, 83 und 199 verläuft eine Hausanschlussleitung zum Gebäude auf Flurstück Nr. 82.</p> <p>Ihr Ansprechpartner ist Herr Josef Strumberger bei der ENTEGA AG, Tel.: (06151) 701-7057.</p> <p>Ein Angebot über die Errichtung, Änderung oder Verdichtung der Straßenbeleuchtung erhalten Sie auf Anfrage von unserer Beleuchtungsabteilung. Ihr Ansprechparnter ist Herr Horst Richter in unserer Regionalstelle Darmstadt, Tel.: (06151) 701-8554.</p> <p>Unterrichten Sie uns bitte auch über den weiteren Verlauf Ihrer Planungen.</p>		<p>Abwägungsvorschlag:</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>Keine</p>

Beschlussvorlage der Verwaltung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Erzhäusen über die während der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf des Bebauungsplans „Sportgelände – 1. Änderung Kita Hainpfad“ eingegangenen Stellungnahmen.

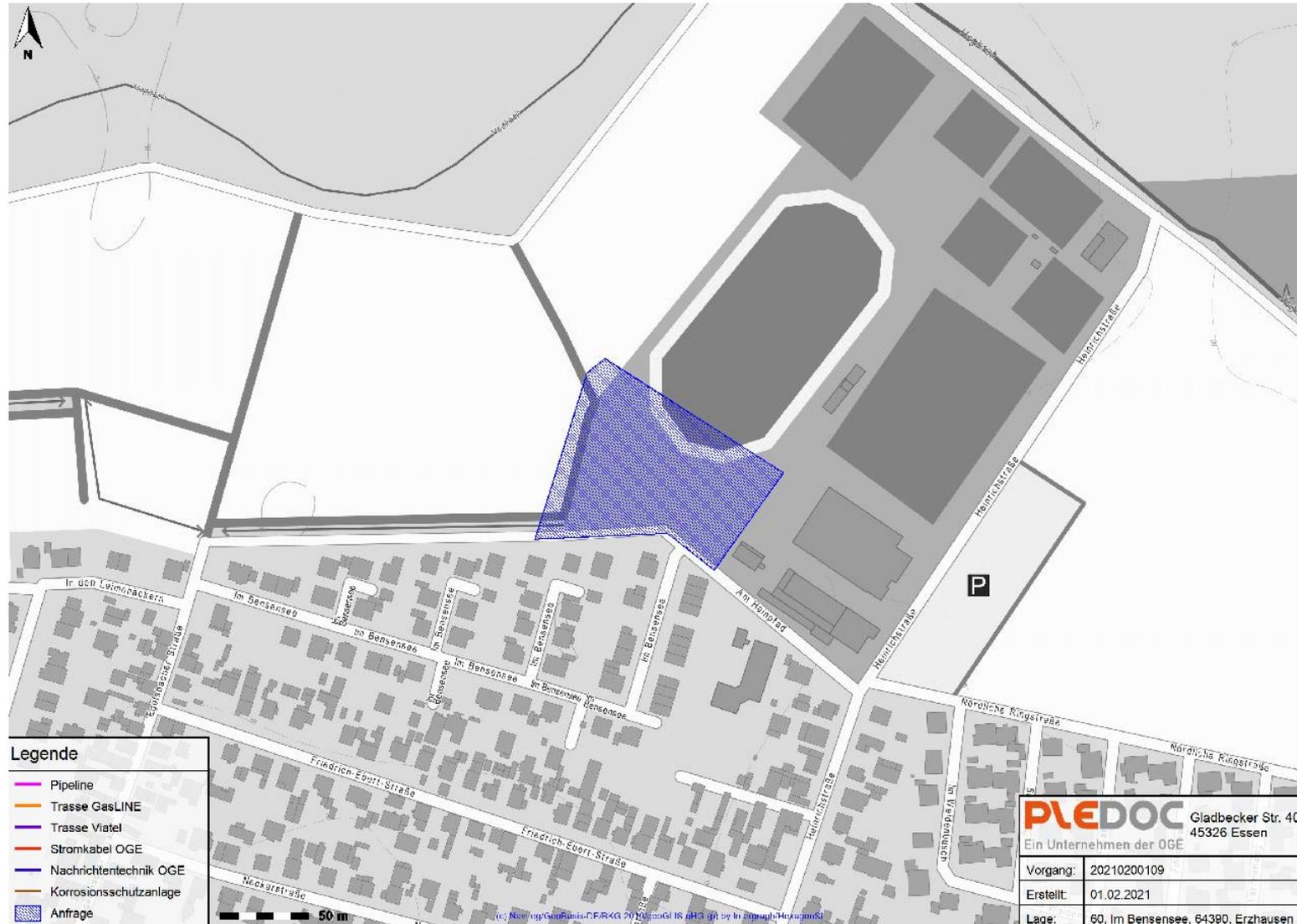
<p>30</p>	<p>PLE doc GmbH Gesellschaft für Dokumentationserstellung und - pflege mbH Postfach 12 02 55 45312 Essen</p>	<p>Schreiben vom 01.02.2021 Az.: 20210200109</p>	
<p>30.1</p>	<p>Keine Anregungen oder Bedenken</p> <p>Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen - Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen - Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg - Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen - Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen - Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund - Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen - GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH) - Zayo Infrastructure Deutschland GmbH, Frankfurt am Main 	<p>Abwägungsvorschlag:</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>Keine</p>	

Beschlussvorlage der Verwaltung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Erzhausen über die während der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf des Bebauungsplans „Sportgelände – 1. Änderung Kita Hainpfad“ eingegangenen Stellungnahmen.

<p>30.2</p>	<p>Anregung, das Unternehmen im Hinblick auf planexterne Flächen weiter zu beteiligen</p> <p>Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.</p>	<p>Abwägungsvorschlag:</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Begründung:</p> <p>Um den nach Naturschutzrecht geforderten Ausgleich des geplanten Eingriffs zu bemessen, wird eine numerische Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung anhand der Kompensationsverordnung – KV vom 26.10.2018 durchgeführt. Der Inhalt dieser Bilanzierung ist eine Gegenüberstellung des Zustandes von Natur und Landschaft vor und nach der Durchführung der Bauvorhaben, die durch den Bebauungsplan ermöglicht werden.</p> <p>Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aufgrund des Bestandes insgesamt 72.657 Biotopwertpunkte. Auf Grundlage der Festsetzungen ergeben sich 53.052 Biotopwertpunkte. Dies entspricht einer Biotopwertdifferenz von 19.605 Wertpunkten, bzw. einem Defizit von 27 %.</p> <p>Der Ausgleich des Defizits wird im weiteren Verlauf des Verfahrens geklärt und befindet sich derzeit in Abstimmung mit der Gemeinde Erzhausen und der Unteren Naturschutzbehörde.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>Keine</p>
<p>30.2</p>	<p>Anregung, dass eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs einer erneuten Abstimmung bedarf</p> <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich.</p> <p>Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p> <p>Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>	<p>Abwägungsvorschlag:</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>Keine</p>

Beschlussvorlage der Verwaltung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Erzhausen über die während der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf des Bebauungsplans „Sportgelände – 1. Änderung Kita Hainpfad“ eingegangenen Stellungnahmen.

Anlage, keine Anregungen oder Bedenken



PLEDOC Gladbecker Str. 40
45326 Essen
Ein Unternehmen der OGE

Vorgang:	20210200109
Erstellt:	01.02.2021
Lage:	60, Im Bensensee, 64380, Erzhausen

Beschlussvorlage der Verwaltung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Erzhausen über die während der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf des Bebauungsplans „Sportgelände – 1. Änderung Kita Hainpfad“ eingegangenen Stellungnahmen.

35	Forstamt Darmstadt Ohlystraße 75 64285 Darmstadt	Schreiben vom 10.02.2021 Az.: P22	
<p>Keine Anregungen oder Bedenken</p> <p>Zu den vorgelegten Planungsunterlagen nimmt das Forstamt Darmstadt als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:</p> <p>Bei der beplanten Fläche handelt es sich nicht um Wald im Sinne des Hessisches Waldgesetzes. An die im Bebauungsplan aufgeführte Fläche grenzen keine Waldbestände an. Belange des Forstrechts werden damit durch das Vorhaben nicht berührt.</p>		<p>Abwägungsvorschlag:</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>Keine</p>	
38	Naturschutzbund Deutschland Landesverband Hessen e.V. Friedenstraße 26 35578 Wetzlar	Schreiben vom 06.02.2021 Az.: ohne	
38.1	<p>Keine Anregungen oder Bedenken</p> <p>Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde der NABU Landesverband Hessen zur Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplans „Sportgelände - 1. Änderung Kita Hainpfad“ Behördenbeteiligung zum Entwurf gemäß § 4 Abs. 1 BauGB gebeten.</p> <p>Zuständigkeitshalber nehme ich dazu wie folgt Stellung:</p>		<p>Abwägungsvorschlag:</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>Keine</p>
38.2	<p>Anregung, die Artenschutzmaßnahmen umzusetzen</p> <p>Grundsätzlich zieht der NABU eine Verdichtung der Erschließung neuer Baugebiete vor. Dabei ist es auch von elementarer Bedeutung, dass bestehende Lebensräume der bestehenden Fauna nicht nachteilig beeinflusst werden (Beachtung des Artenschutzes).</p> <p>Hierzu liegt der PG Darmstadt ein Artenschutzrechtliches Fachgutachten (BfL Heuer & Döring, Brensbach, Mai 2020) vor.</p> <p>Ich schliesse mich den Empfehlungen „6. Maßnahmen zur Vermeidung und Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität“</p>		<p>Abwägungsvorschlag:</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Begründung:</p> <p>Zur Erfassung und Bewertung der planungsrechtlichen Fauna liegt ein Artenschutzgutachten (BfL Heuer & Döring, Brensbach, Mai 2020) vor das sicherstellt, dass es zu keinem Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbot kommt.</p>

Beschlussvorlage der Verwaltung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Erzhausen über die während der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf des Bebauungsplans „Sportgelände – 1. Änderung Kita Hainpfad“ eingegangenen Stellungnahmen.

	<p>des Gutachterbüros an und bitte um eindringliche Beachtung und Umsetzung der Empfehlungen (insbesondere „7. Zusammenfassung - Vorschläge für artenschutzrechtliche Hinweise im Bebauungsplan“).</p> <p>Die Maßnahme der bauseits anzubringenden Quartiere unterstütze ich mit Nachdruck. Sie sollte obligatorisch sein. Fachfirmen (u.a. Schwegler, Hasselfeldt und Vivara-Pro) bieten hierzu geeignete Einbauquartiere an.</p>	<p>Das Gutachten wird durch die zuständige Naturschutzbehörde geprüft und wenn nötig die erforderlichen Hinweise und Maßnahmen, die sich aus dem Artenschutzgutachten ergeben, im Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Um Störungen, Tötungen und / oder Schädigungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten i.S.v. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie zu vermeiden oder zu mindern, werden bestimmte Vorkehrungen im vorliegenden Bebauungsplan getroffen. Eine Durchführung von vorgezogenen Maßnahmen zu Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) wird im Plangebiet nicht erforderlich.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>Aufnahme der Anregung zur Ergänzung der artenschutzrechtlichen Hinweise unter Punkt IV Nr. 4 „Artenschutzrechtliche Hinweise“.</p>
<p>38.3</p>	<p>Anregung, Grünflächen nicht als Schottergärten herzustellen</p> <p>Grünflächen sind unter dem Aspekt „Naturnaher Außenanlagen/Gärten“ (keine sogenannten Schottergärten) zu gestalten.</p> <p>Das sollte bei öffentlichen Bauvorhaben ohnehin Standard sein.</p>	<p>Abwägungsvorschlag:</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Begründung:</p> <p>Beim Schottergarten wird eine Grünfläche mit Schotter oder Steinen belegt. Dafür wird zunächst die Humusschicht abgetragen und eine Folie verlegt, auf der die Schotterschicht aufgebracht wird. Aus Umwelt- und Klimasicht ist die Verwendung von Schottergärten kritisch zu bewerten. Derart versiegelte Flächen schaden nicht nur dem Artenreichtum und beschleunigen das Insektensterben, sie wirken sich auch negativ auf das Mikroklima aus. Darüber hinaus verringert sich die Fläche, die zur Versickerung von Niederschlagswasser geeignet ist. Insbesondere bei Starkregenereignissen, bei denen die Niederschlagsmengen die Kapazität der Kanalisation überschreiten, können große Wassermengen nur oberflächlich abfließen und die öffentlichen Verkehrsflächen und privaten Grundstücke können überflutet werden.</p> <p>Aus diesen Gründen wird im Bebauungsplan festgesetzt, dass das flächenhafte Auslegen von Kies, Schotter und Splitt zur Grundstücksgestaltung nicht zulässig ist.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>Keine</p>